

Bei dieser pdf-Datei handelt es sich um einen Auszug aus dem unten angegebenen Buch, das insgesamt 264 Seiten umfasst und über den Buchhandel oder direkt beim WOCHENSCHAU VERLAG bezogen werden kann.

Karl-Rudolf Korte

Wahlen

in Nordrhein-Westfalen

| Kommunalwahl | Landtagswahl
| Bundestagswahl | Europawahl



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Die Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen fördert die politisch bildende Literatur, indem sie entsprechende Buchprojekte initiiert, sie konzeptionell und redaktionell begleitet und finanziell unterstützt. Auch dieses Buch ist mit maßgeblicher Beteiligung der Landeszentrale entstanden.

Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen

© by WOCHENSCHAU Verlag,

Schwalbach/Ts. 2009

www.wochenschau-verlag.de

Redaktion: Jan Treibel, M.A./Paul Frederik Lang, M.A.,
NRW School of Governance, Universität Duisburg-Essen

Satz und Layout: k2o, Klaus Ohl, Wiesbaden

Coverfoto: photocase/sijole

Gesamtherstellung: Wochenschau Verlag

Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

Printed in Germany

ISBN 978-3-89974496-5



Kapitel 3
Landtagswahlen in
Nordrhein-Westfalen



3. LANDTAGSWAHLEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

3.1 Länderwahlsysteme im Vergleich

Die 16 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland haben grundsätzlich zwar ähnliche, im Detail aber differenzierte Wahlsysteme zu den Wahlen ihrer Landtage (Mielke/Reutter 2004; Leunig 2007: 69ff). Grundlage dazu bilden neben dem Grundgesetz die einzelnen Landeswahlgesetze und Landesverfassungen, die unter dem Einfluss der jeweiligen Besatzungsmächte nach Ende des Zweiten Weltkriegs beziehungsweise nach der deutschen Wiedervereinigung zu Stande gekommen sind und somit teilweise deutliche Unterschiede aufweisen. Dies gilt besonders für die Landesverfassungen. Hier sind die Verfassungen, die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes entstanden sind (Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland), von denen, die erst nach 1949 konzipiert worden sind, zu unterscheiden.

14 der 16 Landtagswahlsysteme entsprechen dem Bundestagswahlsystem (siehe Kapitel 4.3.1). Sie wenden eine personalisierte Verhältniswahl an. Nur in Bremen und im Saarland liegt im Gegensatz dazu ein Verhältniswahlsystem in Mehrpersonwahlkreisen vor. Hier haben die Wählerinnen und Wähler nur eine Stimme, die Möglichkeit des Stimmensplittings entfällt. In den anderen Ländern mit Ausnahme Baden-Württembergs besitzen die Wählerinnen und Wähler zwei Stimmen. Neben den Direktmandaten werden die weiteren Sitze über die Landeslisten der Parteien vergeben. Das Gesamtergebnis der Zweitstimmen bildet die Grundlage für die proportionale Verteilung der Mandate. Wie bei der Bundestagswahl werden zunächst die von den Parteien gewonnenen Direktmandate verteilt. Der Rest der Sitze wird mit Listenplätzen aufgefüllt. Dabei wenden einige Länder das rechnerische Zuteilungsverfahren von Hare/Niemeyer (→ siehe Infobox 3), andere das Höchstzahlverfahren von d'Hondt (→ siehe Infobox 2) an. Das Divisorverfahren mit Stan-

dardrundung nach Sainte Laguë/Schepers (→ siehe Infobox 4) wird von vielen Wahlforschern als sehr proportional favorisiert (Trefs 2008) und findet daher immer mehr Anwendung. Zu den letzten beziehungsweise kommenden Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen wurde beziehungsweise wird es erstmals eingeführt.

Überhangmandate, die bei der personalisierten Verhältniswahl entstehen können, werden in den meisten Ländern im Gegensatz zur Bundestagswahl durch zusätzliche Mandate (Ausgleichsmandate) ausgeglichen, damit die proportionale Verteilung der Stimmen insgesamt wieder gewährleistet wird. In Baden-Württemberg und Bayern geschieht dies allerdings nicht wie in den anderen Ländern landesweit, sondern nach Regierungsbezirken getrennt. Mitunter führt diese Regelung zu einer deutlichen Aufblähung der Parlamente. So umfasste der baden-württembergische Landtag von 1996 bis 2001 statt 120 dann 155 Abgeordnete. In Brandenburg wird die Vergrößerung des Parlaments durch Überhang- und Ausgleichsmandate begrenzt, indem mit 110 Sitzen eine Obergrenze festgelegt wird, die nicht überschritten werden darf.

Die Fünf-Prozent-Klausel gilt grundsätzlich bei allen Landtagswahlen. In einigen Ländern (Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Sachsen) kann eine Partei aber auch über eine bestimmte Anzahl von Direktmandaten in das Parlament einziehen. Zudem sind Parteien der sorbischen beziehungsweise dänischen Minderheit in Brandenburg und Schleswig-Holstein von der Fünf-Prozent-Klausel befreit. Bei der Bürgerschaftswahl in Bremen gilt die Fünf-Prozent-Hürde getrennt für die Städte Bremen und Bremerhaven. In Berlin werden ferner auch die ungültigen Stimmen in die Berechnung der Stimmenanteile miteinbezogen, was Auswirkungen auf das Erreichen der Fünf-Prozent-Hürde haben kann. Die Anzahl der Direkt- und Listenmandate variiert zwischen den einzelnen Bundesländern: Nur in Hessen, Rhein-



Infobox [13] Landesverfassung NRW

Erst vier Jahre nach der Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde seine Verfassung am 10. Juli 1950 verkündet, weshalb sie auch als „verspätete“ Landesverfassung bezeichnet wird (Andersen/Bovermann 2004: 309). Grund dafür war die damalige Ungewissheit über den bleibenden Bestand der neu geschaffenen Länder, die erst durch die Verkündung des Grundgesetzes und die Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 beendet wurde.

Die Landesverfassung wurde 1949 von der Landesregierung, die damals aus CDU, SPD und dem Zentrum bestand, ausgearbeitet (Dästner 2002: 13ff). Der Landtag nahm den bereits im Kabinett sehr umstrittenen Kompromissentwurf am 6. Juni 1950 mit der recht knappen Mehrheit von 110 Stimmen von CDU und Zentrum gegen 97 Stimmen von SPD, FDP und KPD an. Gleichzeitig wurde ein Volksentscheid beschlossen, der am 18. Juni 1950 im gesamten Land durchgeführt wurde. Die Bürger von Nordrhein-Westfalen sprachen sich mit einer Mehrheit von 3,6 gegen 2,2 Mio. Stimmen und damit ca. 62 Prozent für den Verfassungsentwurf aus, der seitdem nur in Details verändert wurde und bis heute Bestand hat.

Die nordrhein-westfälische Verfassung ist in eine Präambel und in drei Teile untergliedert. In der Präambel und im ersten Teil (Art. 1-3) sind die Grundlagen des Landes festgelegt. Hier werden Kernaussagen zur Eigenstaatlichkeit des Landes innerhalb des deutschen Bundesstaates, zur Gliederung des Landes in Gemeinden und Gemeindeverbände, zum Demokratieprinzip und zur Dreiteilung der staatlichen Gewalten getätigt. Teil zwei (Art. 4-29a) legt die Grundsätze der Ordnung des Gemeinschaftslebens fest. Es geht um die Grundrechte sowie um die Bereiche Familie, Schule, Kunst, Wissenschaft, Sport, Religion, Arbeit, Wirtschaft und Umwelt. Der dritte Teil (Art. 30-88) wiederum fasst die Bestimmungen der Organe und die Aufgaben des Landes zusammen. Er beinhaltet Verfassungsbestimmungen zum Landtag, zur Landesregierung, über die Gesetzgebung, über die Rechtspflege, den Verfassungsgerichtshof, die Verwaltung und über das Finanzwesen.

Aufgrund ihrer besonderen Entstehungsgeschichte knüpft die nordrhein-westfälische Landesverfassung eng an das Bonner Grundgesetz an und verzichtet bewusst auf Überschneidungen und Doppelregelungen (Dästner 2002: 5). Sie enthält aber auch eigenständige, landesspezifische Akzente wie die Anerkennung des sozialen Grundrechts auf Arbeit (Art. 24) oder den Schutz des Kleingartenwesens (Art. 29 Abs. 3). Zudem griff die Landesverfassung in ihrer weiteren Entstehung wichtige gesellschaftliche Wandlungen wie das Recht auf Datenschutz (Art. 4 Abs. 2), den Umwelt- und Tierschutz (Art. 29a) sowie die Förderung des Sports (Art. 18 Abs. 3) früher als das Grundgesetz auf. Wichtige Unterschiede sind zudem die Konstruktion, dass der Ministerpräsident aus der Mitte des Landtages stammen muss (Art. 52, siehe Kapitel 3.11), das Selbstaufhebungsrecht des Landtages (Art. 35, siehe Kapitel 3.12) und die direktdemokratischen Elemente durch Volksbegehren und Volksentscheid (Art. 68, → siehe Infobox 16)

land-Pfalz und den neuen Ländern sind gleich viele Direkt- und Listenmandate zu verteilen. In der Regel gibt es mehr Direkt- als Listenmandate. Mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Hamburg verfügen die Wählerinnen und Wähler in allen Systemen mit personalisierter Verhältniswahl über zwei Stimmen, bei

einfacher Verhältniswahl (Bremen, Saarland) über eine Stimme. Unterschiede liegen auch bei der Dauer der Wahlperiode vor. In den meisten Bundesländern finden die Wahlen zu den Landtagen alle fünf Jahre statt, nur die Abgeordneten der Bremer und Hamburgischen Bürgerschaft müssen sich alle vier Jahre zur

Bundesland	Wahlperiode	Wahlalter aktiv/passiv	Wahlsystem	Listenform	Stimmenzahl	Mandate davon in Wahlkreisen	Fünf-Prozent Hürde	Grundmandatsklausel	Ausgleichsmandate	Sitz-zuteilungsverfahren
Baden-Württemberg	5 Jahre	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	unterlegene Wahlkreis-kandidaten	1	120 (70)	landesweit	nein	getrennt nach Regierungsbezirken	Sainte-Laguë
Bayern	5 Jahre	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	offen	2	180 (92)	landesweit	nein	getrennt nach Regierungsbezirken	Hare/Niemeyer
Berlin	5 Jahre	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	130 (78)	landesweit (inkl. Ungültige)	ein Mandat	ja	Hare/Niemeyer
Brandenburg	5 Jahre	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	88 (44)	landesweit; nicht Sorben	ein Mandat	ja	Hare/Niemeyer
Bremen	4 Jahre	18/18	Verhältniswahl	geschlossen	1	83 (0)	getrennt in Bremen und Bremerhaven	–	–	Sainte-Laguë
Hamburg	4 Jahre	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	offen/geschlossen	6	121 (71)	landesweit	–	–	Sainte-Laguë
Hessen	5 Jahre	18/21	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	110 (55)	landesweit	nein	ja	Hare/Niemeyer
Mecklenburg-Vorpommern	5 Jahre	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	71 (36)	landesweit	nein	ja	Hare/Niemeyer
Niedersachsen	5 Jahre	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	135 (87)	landesweit	nein	ja	d'Hondt
Nordrhein-Westfalen	5 Jahre	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	181 (128)	landesweit	nein	ja	Sainte-Laguë
Rheinland-Pfalz	5 Jahre	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	101 (51)	landesweit	nein	ja	Hare/Niemeyer
Saarland	5 Jahre	18/18	Verhältniswahl	geschlossen	1	51 (0)	landesweit	–	–	d'Hondt
Sachsen	5 Jahre	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	120 (60)	landesweit	zwei Mandate	ja	d'Hondt
Sachsen-Anhalt	5 Jahre	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	91 (45)	landesweit	nein	ja	Hare/Niemeyer
Schleswig-Holstein	5 Jahre	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	69 (40)	landesweit; nicht für SSW	ein Mandat	ja	d'Hondt
Thüringen	5 Jahre	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	88 (44)	landesweit	nein	ja	Hare/Niemeyer

Wahl stellen. Alle Landtage können sich im Gegensatz zum Bundestag unter bestimmten Voraussetzungen selbst auflösen. Auch ist die Größe der 16 Landtage sehr unterschiedlich. Die Zahl der Landtagssitze divergiert zwischen 187 in Nordrhein-Westfalen und 51 im Saarland. Zudem bestehen Unterschiede beim aktiven Wahlrecht. Zwar ist jeder deutsche Bürger ab 18 Jahren in allen Bundesländern bei Landtagswahlen wahlberechtigt (aktives Wahlrecht), aber zur Wahl stehen können in Hessen nur Bürgerinnen und Bürger über 21 Jahren. In den 15 übrigen Bundesländern kann man sich hingegen wie bei der Bundestagswahl schon mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres für ein Parlamentsmandat bewerben (passives Wahlrecht).

3.2 Wahlrecht und Wählbarkeit

Die Prinzipien von Wahlrecht und Wählbarkeit bei Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen folgen im Wesentlichen den Bestimmungen für Bundestagswahlen (Korte 2005: 50). Geregelt sind sie in Artikel 31, Absatz 2 der Landesverfassung. So ist für das aktive Wahlrecht der Grundsatz der Allgemeinheit wichtig, wonach jede Bürgerin und jeder Bürger wahlberechtigt ist. Es sind allerdings zwei wichtige Aspekte zu berücksichtigen (Andersen/Gehne 2005: 19ff).

- Das Wahlrecht ist beschränkt auf die Personen, die vom Ergebnis der Wahl betroffen sind, das heißt normalerweise nur auf Staatsbürger, die im Wahlgebiet sesshaft sind.
- Der Wahlberechtigte muss in der Lage sein, eine überlegte Entscheidung zu treffen. Deshalb wird ein bestimmtes Wahlalter festgelegt. In besonderen Fällen wie Entmündigung oder gerichtliche Aberkennung kann einem Bürger das aktive und passive Wahlrecht entzogen werden.

Konkret bedeutet dies: Wahlberechtigt bei nordrhein-westfälischen Landtagswahlen ist jeder Deutsche, der sich seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen aufhält, sein 18. Lebensjahr vollendet hat, in Nordrhein-Westfalen seit mindestens 16 Tagen eine Wohnung besitzt oder sich sonst gewöhnlich auf-

hält und sein Wahlrecht nicht durch einen Richterspruch verloren hat. Alle Wählerinnen und Wähler werden im Wählerverzeichnis des zuständigen Wahlbezirks von der Kommunalverwaltung geführt. In diese Listen kann vor der Wahl Einsicht genommen werden, um sich von deren Vollständigkeit zu überzeugen und gegebenenfalls Ergänzungen vornehmen zu lassen.

Für das passive Wahlrecht gelten entsprechende Überlegungen: Somit ist jeder wählbar, der Deutscher ist, die Volljährigkeit besitzt und damit das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen wohnt und das Wahlrecht besitzt.

3.3 Wahl und Aufgaben des Landtags

3.3.1 Wahl des Landtags

Nachdem die britische Besatzungsmacht am 23. August 1946 mit der Verordnung Nr. 46 („Operation Marriage“) angeordnet hatte, den nördlichen Teil der ehemaligen preußischen Provinz Rheinland mit der Westfalens zum neuen „Bindestrich-Land“ Nordrhein-Westfalen zu vereinigen, kam der erste Landtag am 2. Oktober 1946 im Düsseldorfer Ständehaus zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen (von Alemann/Brandenburg 2000: 28). Die 200 jeweils in gleichen Teilen aus Nordrhein und Westfalen stammenden Abgeordneten waren allerdings nicht gewählt, sondern noch von den Briten ernannt worden. Auch der erste Ministerpräsident, der ehemalige Oberpräsident Westfalens Rudolf Amelunxen, wurde zunächst nicht demokratisch gewählt, sondern eingesetzt. Zur ersten Landtagswahl kam es am 20. April 1947.

Die Landesverfassung, die 1950 ausgearbeitet wurde und in Kraft trat (→ **siehe Infobox 27**), definiert den Landtag als das höchste Staatsorgan des Landes. Es wird als einziges Verfassungsorgan für fünf Jahre direkt vom Volk gewählt (Art. 34 LV). Die Wahl der Abgeordneten erfolgt nach den Grundsätzen der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und freien

Wahl (Art. 31 Abs. 1 LV). Die Wahlperiode beträgt seit der Landtagswahl 1970 fünf Jahre.

Das Wahlsystem folgt wie im Bund den Prinzipien der personalisierten Verhältniswahl. So werden 128 Abgeordnete des Landtages direkt in den 128 Wahlkreisen mit relativer Mehrheit, die übrigen nach Verhältniswahlgrundsätzen aus den Landeslisten der Parteien gewählt. Zum ersten Mal verfügen die Wählerinnen und Wähler bei der Landtagswahl 2010 über zwei Stimmen: Eine Erststimme für die Wahl einer beziehungsweise eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Der Stimmzettel sieht daher hinsichtlich der Erststimme in jedem Wahlkreis anders aus.

In den Wahlkreisen sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen direkt in den Landtag gewählt. Ausschlaggebend für die Zahl der Mandate, die eine Partei im Landtag erhält, ist aber in erster Linie deren Anteil an den gültigen Zweitstimmen. Erreicht eine Partei landesweit nicht mindestens fünf Prozent der Stimmen, wird sie bei der Verteilung der Sitze nicht berücksichtigt (Fünf-Prozent-Klausel).

Die Sitzverteilung wird bei der Landtagswahl 2010 erstmals nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers errechnet (→ **siehe Infobox 4**). Falls eine Partei mehr Direktmandate gewonnen hat, als ihr über die Zweitstimmen zustehen, wird die Zahl der Landtagsabgeordneten so lange auf die nächst höhere, unge-



Infobox [14] Zweistimmenwahlrecht

Das Zweistimmenwahlrecht wurde von der neuen Landesregierung 2007 mit der Begründung eingeführt, dem Wähler mehr wahldemokratische Entscheidungsoptionen einzuräumen. Am Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl ändert sich dadurch aber nichts.

Für die Wählerinnen und Wähler ist das Zweistimmenwahlrecht zudem nichts gänzlich Neues. Bereits bei Bundestagswahlen wird dieses Verfahren seit Jahrzehnten angewandt (Nohlen 2004: 317ff). Es besteht die Möglichkeit, über das so genannte Stimmensplitting taktisch zu wählen. So kann mit der Erststimme ein aussichtsreicherer Kandidat einer großen Partei unterstützt, mit der Zweitstimme aber gleichzeitig eine Liste einer kleinen Partei gewählt werden. Die Wählerinnen und Wähler können über das Stimmensplitting indirekt einen Koalitionswunsch äußern und dem kleineren Koalitionspartner helfen, die Fünf-Prozent-Hürde zu überspringen.

So versprechen sich besonders die kleinen Parteien durch die Einführung der Zweitstimme bei Landtagswahlen bessere Wahlchancen. Bei vergangenen Bundestagswahlen war die Wahlkampfstrategie von FDP und Grünen daher teilweise so konzipiert, dass man gezielt nur um die Zweitstimme der Wähler geworben hatte. Für die großen Parteien ist das Zweistimmenwahlrecht hingegen kein Vorteil, da das Absichern eines Spitzenkandidaten über eine Kandidatur auf der Landesliste schwieriger wird und es auch nicht mehr eindeutig sichere Wahlkreise gibt. Weitere Nachteile sind die größere Wahrscheinlichkeit von Überhang- und Ausgleichsmandaten und die Tatsache, dass es für Parteien nun keine absolute Notwendigkeit mehr gibt, in allen Wahlkreisen zu kandidieren.

Bei der letzten Bundestagswahl 2005, die für ein mögliches Wahlverhalten im Zweistimmenwahlrecht bei Landtagswahlen noch am ehesten herangezogen werden kann, fiel das Stimmensplitting in Nordrhein-Westfalen aber weniger stark ins Gewicht als erwartet. Die Mehrheit der Wählerinnen und Wähler wählte mit der Erst- und Zweitstimme die gleiche Partei, nur knapp jeder vierte Wähler teilte Erst- und Zweitstimmen auf unterschiedliche Parteien auf (LDS NRW 2006: 8f). Nur 8,7 Prozent der Wähler, die mit der Zweitstimme CDU wählten, gaben ihre Erststimme einer anderen Partei. Bei den Zweitstimmen-Wählern der SPD lag dieser Anteil bei 9,9 Prozent. Anders die Situation bei den kleinen Parteien: 36,7 Prozent der Wähler der Linken, 30,5 Prozent der Wähler der Grünen und 27,5 Prozent der Wähler der FDP wählten eine andere Partei mit ihrer Erststimme. Hauptsächlich wurden die bekannten Koalitionspaare gewählt: 60,3 Prozent der Grünen-Wähler gaben ihre Erststimme einem SPD-Kandidaten und 60,9 Prozent der FDP-Wähler ihre Erststimme einem CDU-Kandidaten. So dürfte die Einführung des Zweistimmenwahlrechts bei nordrhein-westfälischen Landtagswahlen durchaus ein strategischer Vorteil für die kleineren Parteien werden.

rade Zahl aufgestockt, bis für alle Parteien eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Zweitstimmen möglich ist. Man spricht auch von Überhang- und Ausgleichsmandaten. Im derzeitigen 14. Landtag von Nordrhein-Westfalen gibt es drei Überhangmandate für die CDU und drei Ausgleichsmandate für die SPD.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse der Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen fällt zunächst der Rückgang der Wahlbeteiligung seit 1975 auf, als mit 86,1 Prozent die bisher höchste Teilnahme durch die Wählerinnen und Wähler erreicht wurde. Dies gelang auch deswegen, weil in diesem Jahr Kommunal- und Landtagswahlen am gleichen Tag stattfanden. Seitdem hat sich die Anzahl der Nichtwähler (→ **siehe Infobox 40**) bei Landtagswahlen sukzessive erhöht. Im Jahr 2000 wurde die niedrigste Wahlbeteiligung seit Gründung des Landes gemessen. 43,3 Prozent der Wahlberechtigten gingen nicht zur Wahl. Die Gruppe der Nichtwähler war damit sogar stärker als die stärkste Partei, die SPD.

2005 verbesserte sich die Wahlbeteiligung aber wieder auf 63 Prozent. Damit liegt Nordrhein-Westfalen leicht über dem Durchschnitt aller Landtagswahlen in Deutschland, der momentan ca. 58,4 Prozent beträgt. Dabei weisen die neuen Länder noch eine deutlich niedrigere Wahlbeteiligung als die alten Länder auf. Bei der letzten Landtagswahl in Sachsen-Anhalt 2006 wurde mit 44,4 Prozent ein neuer Negativrekord aufgestellt. Generell ist die Wahlbeteiligung bei Landtagswahlen aber immer geringer als bei Bundestagswahlen. Nur in den 1970er Jahren übten durchschnittlich 80 Prozent der Stimmberechtigten ihr Wahlrecht auf Länderebene aus.

Die nordrhein-westfälischen Landtagswahlen wurden seit 1947 in der Regel von den beiden Volksparteien CDU und SPD dominiert, kleine Parteien wie die FDP und die Grünen spielten bislang nur eine Nebenrolle (Andersen/Bovermann 2004; Korte/Florack/Grunden 2006: 46ff). Sie traten eher als „Mehrheits-

ABBILDUNG 12 | LANDTAGSWAHLERGERBNISSSE IN NRW SEIT 1947

Wahljahr	Wahlbeteiligung	Gültige Stimmen in %				
		SPD	CDU	GRÜNE	FDP	Sonstige
1947	67,3	32,0	37,5		5,9	24,6
1950	72,3	32,3	36,9		12,1	18,7
1954	72,6	34,5	41,3		11,5	12,7
1958	76,6	39,2	50,5		7,1	3,2
1962	73,4	43,3	46,4		6,9	3,4
1966	76,5	49,5	42,8		7,4	0,3
1970	73,5	46,1	46,3		5,5	2,1
1975	86,1	45,1	47,1		6,7	1,1
1980	80,0	48,4	43,2	3,0	4,98	0,4
1985	75,2	52,1	36,5	4,6	6,0	0,8
1990	71,8	50,0	36,7	5,0	5,8	2,5
1995	64,0	46,0	37,7	10,0	4,0	2,3
2000	56,7	42,8	37,0	7,1	9,8	3,3
2005	63,0	37,1	44,8	6,2	6,2	5,7

beschaffer“ für eine der beiden Volksparteien in Erscheinung. Mitunter taten sie sich sogar schwer, die Fünf-Prozent-Hürde zu überspringen und in den Landtag einzuziehen. Die FDP verpasste gleich zweimal (1980 und 1995) den Einzug ins Parlament. Und auch die Grünen etablierten sich in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zur Bundesebene und zu den anderen Bundesländern erst verspätet (1990). Andere Parteien spielten nur in der Anfangsphase Nordrhein-Westfalens eine Rolle: Die KPD (14 Prozent) und das Zentrum (9,8 Prozent) konnten immerhin bei den ersten Landtagswahlen 1947 beachtliche Resultate erringen und waren zunächst auch an mehreren Landesregierungen beteiligt. Doch schon vor ihrem bundesweiten Verbot 1956 durch das Bundesverfassungsgericht schied die KPD 1954 aus dem Landtag aus. Das Zentrum schaffte zu diesem Zeitpunkt nur noch mit Hilfe der CDU zum letzten Mal den Sprung über die Fünf-Prozent-Hürde. Das Wählerpotenzial beider Parteien wurde schließlich von SPD und CDU aufgesogen.

Die Wahlergebnisse der nordrhein-westfälischen Landtagswahlen kann man jeweils nach der Vorherrschaft einer Partei unterteilen: Von 1947 bis 1966 bildete zunächst die CDU die stärkste Fraktion im Landtag und stellte mit einer kurzen Unterbrechung den Regierungschef. 1958 erreichten die Christdemokraten mit 50,8 Prozent der Stimmen sogar die absolute Mehrheit im Düsseldorfer Landtag. Auch die Wahlbeteiligung stieg in dieser Zeit rasant an und war der Hauptgrund für die Konzentration des Parteiensystems zugunsten von SPD und CDU. Beide Volksparteien steigerten ihren gemeinsamen Stimmenanteil von 70 Prozent (1947) auf 90 Prozent (1962).

Die anschließende Phase zwischen 1966 und 1975 war durch wechselnde Mehrheitsverhältnisse gekennzeichnet. Erst 1980 begann die Zeit der SPD-Dominanz, deren Höhepunkt 1985 und 1990 mit absoluten Mehrheiten von 52,1 und 50 Prozent unter Ministerpräsident Johannes Rau erreicht wurde. Besonders durch die abgeschlossene „Sozialdemokratisierung des Ruhrgebiets“ (siehe Kapitel 7.4.2) konnte sich die SPD einen deutlichen Vorsprung gegenüber der CDU von 5 bis 15 Prozentpunkten erarbeiten. 1995 verloren die Sozialdemokraten aber ihre absolute

Mehrheit wieder und mussten mit den jetzt im nordrhein-westfälischen Parteiensystem etablierten Grünen eine rot-grüne Koalition eingehen.

Nach weiteren, kontinuierlichen Verlusten der SPD bei den folgenden Wahlen wurde die CDU 2005 erstmals wieder stärkste Fraktion im Landtag. Gemeinsam mit der FDP beendeten die Christdemokraten somit die 39 Jahre dauernde SPD-Regierungszeit in Nordrhein-Westfalen (Korte/Florack/Grunden 2006: 330f). Mit 44,8 Prozent der Stimmen erhielt die CDU ihr bestes Ergebnis seit 1975. Gegenüber der Landtagswahl von 2000 konnte die Union 7,8 Prozentpunkte hinzugewinnen. Die SPD hingegen verlor 5,7 Prozentpunkte und erreichte lediglich 37,1 Prozent. Die Sozialdemokraten errangen damit das schlechteste Ergebnis bei einer nordrhein-westfälischen Landtagswahl seit 1954. Auch die FDP verlor 3,6 Prozentpunkte und erreichte nur noch 6,2 Prozent. Gleichauf lagen nun die Grünen, deren Verluste mit 0,9 Prozentpunkten jedoch geringer ausfielen. Die erstmals zur Landtagswahl angetretene WASG erreichte mit 2,2 Prozent ein durchaus beachtenswertes Ergebnis, verpasste den Einzug in den Landtag gleichwohl deutlich.

3.3.2 Aufgaben des Landtags

Der neu gewählte Landtag muss sich spätestens 20 Tage nach seiner Wahl konstituieren (Korte/Florack/Grunden 2006: 62ff). Mit der ersten Sitzung beginnt die neue Legislaturperiode. Die Geschäftsordnung des Landtages, in der über Verfassungs- und Gesetzesvorschriften hinaus die Arbeitsweise, die Struktur und die Gremien der Selbstverwaltung des Landtages festgelegt sind, gilt jeweils nur für die Dauer einer Wahlperiode und muss vom Landtag nach seiner Wahl erneut verabschiedet werden (Dästner 2002: 155; Andersen/Bovermann 2004: 318ff).

Die einzelnen Abgeordneten besitzen ein freies Mandat und sind nicht an Aufträge gebunden, sondern „stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Volkswohl bestimmten Überzeugung“ ab (Art. 30 Abs. 2 LV). Zudem räumt die Landesverfassung den Abgeordneten parlamentarische Indemnität, Immunität und ein Zeugnisverweigerungsrecht ein (Art. 47-49 LV).

Zwar betont die Landesverfassung die Rolle des einzelnen Abgeordneten, zentrale Bedeutung für die parlamentarische Praxis fällt jedoch vor allem den Fraktionen zu. Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf Prozent der Landtagsabgeordneten, die zumeist der gleichen Partei angehören. Wie der Bundestag ist auch der Landtag ein Fraktionenparlament. Nur durch diese Organisationsform kann der Landtag seine Handlungsfähigkeit wahren, die u.a. darin sichtbar wird, dass die jeweiligen Fraktionsmitglieder häufig geschlossen abstimmen.

Diese Fraktionsdisziplin stellt eine gewisse Einschränkung des freien Abgeordnetenmandats dar und betont zugleich die auf die Fraktionen ausgerichtete Organisation der Parlamentsarbeit. Die Fraktionen bringen beispielsweise Gesetzesentwürfe und Anträge ein, rekrutieren die Ausschussmitglieder und bestimmen die Rednerlisten im Plenum.

In der Praxis kommt dem Plenum als Kollektivorgan des Landtages nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Der Landtag ist vor allem Arbeits-, nicht Redeparlament (Steffani 1979: 327ff). Weniger die primär auf die Öffentlichkeit zielende Debatte im Plenum, als vielmehr die Sacharbeit in den Ausschüssen macht den Kern der Parlamentsarbeit aus. Diese für die Rolle als Arbeitsparlament zentralen Landtagsausschüsse sind jedoch nur teilweise explizit in der Verfassung oder gesetzlich normiert. Dies gilt beispielsweise für den Ständigen Ausschuss (Art. 40 LV), der die Rechte der Abgeordneten gegenüber der Landesregierung wahrnimmt, solange der Landtag nicht versammelt ist. Weitere rechtlich verankerte Ausschüsse sind der Petitionsausschuss (Art. 41a LV) und der Wahlprüfungsausschuss des Landtages. Die für die parlamentarische Arbeit zentralen Fachausschüsse

hingegen finden keine rechtliche Erwähnung, ihre Einrichtung liegt alleine in der Zuständigkeit des Landtags und ist in der Geschäftsordnung geregelt. In der 14. Wahlperiode hat der Landtag 19 Ausschüsse eingerichtet. Hinzu kommen in einzelnen Fällen Unterausschüsse, wie beispielsweise der für Personal im Haushalts- und Finanzausschuss. Der Zuschnitt der Ausschüsse orientiert sich zum einen an der Ressortverteilung innerhalb der Landesregierung (zum Beispiel Ausschuss für Bauen und Verkehr; Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales). Zum anderen gibt es jedoch auch ressortübergreifende oder inhaltlich deutlich zugespitzte Zuständigkeiten. So hat beispielsweise der Hauptausschuss neben seiner Zuständigkeit für Bundes- und Verfassungsangelegenheiten die Zuständigkeit für Europa- und Medienangelegenheiten übernommen. Die im Vergleich zur Bundesebene hohe Zahl an Ausschüssen unterstreicht den Charakter des Landtags als Arbeitsparlament. Aufgabe der Fachausschüsse ist vor allem die Vorbereitung der Plenarsitzungen sowie die fachliche Arbeit an Gesetzesentwürfen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse spiegelt die parteipolitischen Kräfteverhältnisse im Landtag wider.

Sacharbeit leisten neben den Ausschüssen aber auch Enquetekommissionen des Landtages, wenngleich in anderer Form: Die hier behandelten Problemfelder sind zumeist komplexer als die Arbeitsbereiche der einzelnen Fachausschüsse. Enquetekommissionen haben einen fest umrissenen Untersuchungsgegenstand und referieren zum Abschluss ihrer Arbeit dem Landtag in Form eines schriftlichen Berichts. Im Gegensatz zu den Fachausschüssen werden Experten hier nicht nur gehört, sondern sind gleichberechtigte Mitglieder.



Infobox [15] Landtagspräsidentin

In seiner konstituierenden Sitzung wählt ein neuer Landtag zunächst die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten, die Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Präsidiums (Art. 38 Abs. 1 LV). Es entspricht parlamentarischem Brauch, dass die Präsidentin der stärksten Fraktion angehört. Sie vertritt den Landtag nach außen, führt dessen Geschäfte und leitet, abwechselnd mit den Vizepräsidenten, die Landtagssitzungen. Sie hat die Würde und die Rechte des Landtags zu wahren und unparteiisch dafür zu sorgen, dass die Beratungen

gerecht und der Geschäftsordnung des Landtags entsprechend vonstatten gehen. Zudem übt sie das Hausrecht und die Polizeigewalt aus. Die Abgeordneten der 14. Wahlperiode wählten Regina van Dinther (CDU) am 8. Juni 2005 als zweite Frau in der Geschichte Nordrhein-Westfalens zur neuen Landtagspräsidentin. Dabei war die wie ihr Vorgänger Ulrich Schmidt aus Wetter (Ruhr) stammende Christdemokratin erst durch den Mandatsverzicht des direkt gewählten CDU-Abgeordneten Günter Kozlowski in den Landtag nachgerückt (Korte/Florack/Grunden 2006: 355). Ihre Stellvertreter sind Edgar Moron (SPD), Oliver Keymis (Bündnis 90/Die Grünen) und Angela Freimuth (FDP). Zusätzlich wurden aus allen Fraktionen 15 Schriftführer beziehungsweise Schriftführerinnen gewählt, von denen bei Plenarsitzungen jeweils einer rechts und links vom Präsidentenstuhl sitzt und mit über den korrekten Ablauf der Sitzung wacht. Das Entgegennehmen von Wortmeldungen und das Feststellen von Abstimmungsergebnissen gehört u.a. zu ihren Aufgaben.

Das Präsidium, das aus der Präsidentin, den Vizepräsidenten und den Schriftführern besteht, beschließt auch über Angelegenheiten der Landtagsverwaltung, soweit sie nicht der Präsidentin vorbehalten sind.

ABBILDUNG 13 LANDTAGSPRÄSIDENTEN VON NORDRHEIN-WESTFALEN

1946	Ernst Gnoß (SPD)
1946-1947	Robert Lehr (CDU)
1947-1958	Josef Gockeln (CDU)
1959-1966	Wilhelm Johnen (CDU)
1966	Josef Hermann Duffhues (CDU)
1966-1970	John van Nes Ziegler (SPD)
1970-1980	Wilhelm Lenz (CDU)
1980-1985	John van Nes Ziegler (SPD)
1985-1990	Karl Josef Denzer (SPD)
1990-1995	Ingeborg Friebe (SPD)
1995-2005	Ulrich Schmidt (SPD)
seit 2005	Regina van Dinther (CDU)

Außer dem Präsidium ist der Ältestenrat als weiteres Leitungsgremium des Landtages zu nennen. Neben den Mitgliedern des Präsidiums gehören ihm mit den Spitzenakteuren der Fraktionen – den Fraktionsvorsitzenden, den Parlamentarischen Geschäftsführern sowie wichtigen fachpolitischen Sprechern – die maßgeblichen Parlamentarier an. Als politisch wichtigstes Führungsorgan für die Parlamentsarbeit nimmt der Ältestenrat eine beratende Funktion gegenüber dem Präsidium ein, vereinbart die Tagesordnung der Plenarsitzungen und die Aufteilung der Redezeit. Zudem ist er seit 1995 in der Geschäftsordnung zum Ständigen Ausschuss des Landtages bestimmt. Als politische „Clearing-Stelle“ hat er maßgeblichen Einfluss auf die parlamentarische Arbeit.

Quelle: Landtag von Nordrhein-Westfalen 2008.

ABBILDUNG 14 ANFRAGEN UND AKTUELLE STUNDEN 8.-13. WAHLPERIODE

Wahlperiode	Große Anfragen	Kleine Anfragen	Mündliche Anfragen	Aktuelle Stunden
8. WP (1975-1980)	25	2.233	468	16
9. WP (1980-1985)	17	1.570	842	15
10. WP (1985-1990)	46	1.979	334	60
11. WP (1990-1995)	41	3.100	678	94
12. WP (1995-2000)	18	1.640	131	106
13. WP (2000-2005)	33	2.338	165	115

Quelle: Korte/Florack/Grunden 2006: 67.

Ein Parlament erfüllt verschiedene Funktionen, so auch der Landtag von Nordrhein-Westfalen: Als erste Funktion kann die **Repräsentation** der Bürger und die Artikulation ihrer Interessen angeführt werden. Wichtigen Ausdruck findet diese im Verhältniswahlssystem, welches – nur durch die Fünf-Prozent-Hürde eingeschränkt – eine möglichst weitgehende parteipolitische Widerspiegelung der Wählerstimmen im Landtag ermöglicht.

Die zweite Parlamentsfunktion ist die der **politischen Kontrolle**, welche der Landtag vor allem gegenüber der Landesregierung wahrnimmt. Gerade im parlamentarischen Regierungssystem liegt jedoch eine Einschränkung in der Ausübung dieser Kontrollfunktion begründet. So bilden Landesregierung und die sie tragende Parlamentsmehrheit im Wesentlichen eine politische Handlungseinheit, während die institutionellen Kontrollinstrumente primär von der Opposition angewandt werden. Zu diesen Instrumenten gehören Große, Kleine und Mündliche Anfragen sowie die Aktuelle Stunde im Plenum.

Auf Seiten der Parlamentsmehrheit erfolgt die Kontrolle weitestgehend als Prozesskontrolle. Kontrollieren in diesem Sinne beinhaltet alle Prozesse der Informationsgewinnung, -verarbeitung, -bewertung und Stellungnahme. Die Parlamentsmehrheit spricht sich daher nur in Ausnahmen offen gegen Regierungsvorhaben aus, sondern versucht unmittelbar den Entscheidungsprozess zu

beeinflussen und somit Kontrollmöglichkeiten wahrzunehmen. Auch das Budgetrecht des Landtages kann als klassisches Kontrollinstrument verstanden werden.

Zu diesem Zweck hat der Landtag mit dem Haushalts- und Finanzausschuss und dem Ausschuss für Haushaltskontrolle gleich zwei Gremien geschaffen. Beide Ausschüsse werden traditionell von Vorsitzenden aus den Reihen der Opposition geführt. Schließlich verfügt der Landtag mit dem Untersuchungsausschuss über ein Kontrollinstrument, welches vor allem bei öffentlichkeitswirksamen politischen Fragen zum Einsatz kommt. Laut Landesverfassung (Art. 41) kann ein solcher Untersuchungsausschuss auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten eingesetzt werden. Er verfügt über besondere Rechte zur Beweisaufnahme und gilt als das schärfste Kontrollinstrument des Landtages. Nach den bisherigen Erfahrungen hat er sich über ein Kontrollinstrument hinaus zu einem parteipolitischen Machtmittel entwickelt.

Drittens stellt die **Gesetzgebung** eine parlamentarische Kernfunktion dar. Allerdings besitzt der nordrhein-westfälische Landtag kein Gesetzgebungsmonopol, da die Gesetzgebung „dem Volk und der Volksvertretung“ zusteht (Art. 3 LV). Direktdemokratische Elemente kommen hier also ebenfalls zum Tragen.



Infobox [16] Direkte Demokratie

Direktdemokratische Beteiligungsverfahren ermöglichen es den Bürgern, unmittelbar Einfluss zu nehmen und damit den Gedanken der repräsentativen Demokratie mit dem der direkten zu konfrontieren. So können auch die nordrhein-westfälischen Bürger in Form von Abstimmungen über Personen und Sachfragen direktdemokratisch entscheiden (Kost 2005; Dästner 2002: 203ff).

Demokratiethoretisch wird durch direktdemokratische Instrumente das repräsentativ-politische System der Bundesrepublik Deutschland erweitert und entlastet. Dabei soll die Anwendung direkter Demokratie es dem Menschen erleichtern, Veränderungen zu akzeptieren, da er auf die konkrete Ausgestaltung der Politik unmittelbar Einfluss nehmen konnte. Allerdings lässt das Grundgesetz Plebiszite auf der Bundesebene kaum zu. Nur im seltenen Fall einer Neugliederung des Bundesgebiets kann es zu Volksbegehren, Volksentscheid oder zur Volksbefragung kommen (Art. 29 GG). Zuletzt geschah dies 1996 in Berlin und Brandenburg. Doch da nur 23 Prozent der Brandenburger der geplanten Fusion der beiden Bundesländer zustimmten, scheiterte der Volksentscheid.

Hingegen ist in allen Landesverfassungen größerer Raum für Instrumente direkter Demokratie gegeben, so auch in Nordrhein-Westfalen: Die Bevölkerung kann mit den Mitteln des Volksbegehrens, Volksentscheids und der Volksinitiative unmittelbar in die Gesetzgebung des Landes eingreifen (Art. 2, 67a, 68 LV). Einen durch die Landesregierung initiierten Volksentscheid hat es in der Geschichte des Landes bislang nicht gegeben. Und auch Volksinitiativen und Volksbegehren waren bisher die Ausnahme. Seit 2002 hat es drei realisierte Volksinitiativen und seit 1950 insgesamt lediglich zwei Volksbegehren gegeben. Erfolgreich war im Jahr 1978 das Volksbegehren gegen die Einführung der kooperativen Gesamtschule. Die sozial-liberale Regierung ließ daraufhin ihre Reformpläne fallen, was einen Volksentscheid überflüssig machte.

Direktdemokratische Elemente auf der kommunalen Ebene gibt es erst seit 1994. Im Zuge der Änderung der Kommunalverfassung wurde auch die Möglichkeit von Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§25-26 GO, §25-26 KrO) auf der untersten politischen Ebene geschaffen. Ebenso zählt dazu die 1999 erstmals durchgeführte Direktwahl von (Ober-)Bürgermeister und Landräten (siehe Kapitel 2.4.1). Von der Möglichkeit eines Bürgerbegehrens wurde schon sehr häufig Gebrauch gemacht. In fast 40 Prozent der Fälle hatten die Initiatoren mit ihrem Anliegen Erfolg. Dabei ging es in erster Linie um öffentliche Einrichtungen (insbesondere Schulen und Schwimmbäder), Verkehrsfragen und Bauvorhaben. Je größer die Beachtung und der Informationsgehalt über den Sachbereich eines Bürgerentscheids in einer Kommune war, desto höher lag letztlich auch das Mobilisierungspotenzial. Allerdings scheiterte knapp die Hälfte aller Entscheide schon allein deswegen, weil die Mehrheit nicht mindestens 20 Prozent der Abstimmungsberechtigten ausmachte. So ist das Quorum neben dem Themen-Negativkatalog und dem Zwang eines Vorschlags zur Kostendeckung eine beachtliche institutionelle Hürde bei der Realisierung eines Bürgerbegehrens beziehungsweise -entscheides.



Infobox [17] Volksinitiative

Mit der **Volksinitiative** (Art. 67a LV) können die Bürger den Landtag dazu zwingen, sich mit einem Sachverhalt zu befassen, der in die Entscheidungskompetenz der Landespolitik fällt. Dabei kann es sich auch um einen begründeten Gesetzesentwurf handeln. Voraussetzung für die Durchführung einer Volksinitiative sind mindestens 3.000 Unterstützungsunterschriften von den Bürgern des Landes. Innerhalb von sechs Wochen prüft die Landesregierung die Rechtmäßigkeit des Antrages. Die Frist kann auf sechs Monate verlängert werden, wenn innerhalb eines Monats ein entsprechender Gesetzesentwurf im Landtag zur Beratung eingereicht wird. Nach der Zulassung einer Volksinitiative müssen innerhalb von zwei Monaten mindestens 0,5 Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung Nordrhein-Westfalens die Initiative mit ihrer Unterschrift unterstützen, was derzeit circa der Anzahl von 66.000 Bürgern entspricht. Wird diese Zahl erreicht, muss sich der Landtag mit dem Inhalt der Initiative befassen und ihre Vertreter anhören.



Infobox [18] Volksbegehren

Ein **Volksbegehren** (Art. 68 LV) richtet sich zunächst an die Landesregierung mit dem Ziel, ein bestimmtes Gesetz zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben. Gemeinsam mit dem Begehren muss ein ausgearbeiteter und begründeter Gesetzesentwurf vorgelegt werden. Es können jedoch nicht alle Politikfelder zum Gegenstand von Volksbegehren werden. „Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen sind Volksbegehren nicht zulässig“ (Art. 68 Abs. 1 LV). Die Initiatoren müssen dem Antrag mindestens 3.000 Unter-

schriften von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern aus Nordrhein-Westfalen beifügen und beim Innenminister einreichen. Zu dem Antrag gehören ferner der ausgearbeitete Gesetzesentwurf und die Benennung einer Vertrauensperson, die die Initiatoren vertritt. Der Innenminister wird nach der Prüfung des Antrages dieser Vertrauensperson seine Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens mitteilen. Gegen einen negativen Bescheid kann die Vertrauensperson Beschwerde beim Landesverfassungsgericht einreichen.

Wird dem Antrag auf ein Volksbegehren stattgegeben, legen die Kommunen zwei Wochen lang Listen aus, in die sich die Befürworter des Begehrens eintragen können. Ein erfolgreiches Volksbegehren muss von mindestens 8 Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung unterzeichnet werden. Wird diese Unterstützerzahl erreicht, muss sich der Landtag mit dem Gegenstand des Volksbegehrens befassen. Fasst er innerhalb von zwei Monaten keinen Beschluss, gilt das Begehren als abgelehnt. Stimmt der Landtag den Inhalten zu, erlangt das Volksbegehren Gesetzesrang.



Infobox [19] Volksentscheid

Lehnt der Landtag ein Volksbegehren ab, kommt es über die Ziele des Volksbegehrens zu einem **Volksentscheid** (Art. 68 Abs.2 LV). Bei einem Volksentscheid gelten die Grundsätze der gleichen und geheimen Wahl. Es kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Ziel des Volksbegehrens zustimmt, wird es Gesetz und muss von der Landesregierung ausgefertigt und verkündet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass mindestens 15 Prozent der Wahlberechtigten dem Volksbegehren zugestimmt haben. Zielt ein Volksbegehren auf eine Verfassungsänderung, so müssen sich mindestens 50 Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung an dem Volksentscheid beteiligen und mindestens zwei Drittel dem Begehren zustimmen.

Auch die Landesregierung kann einen Volksentscheid initiieren, sollte der Landtag eine ihrer Gesetzesinitiativen ablehnen. Erhält sie in diesem Volksentscheid eine Mehrheit für ihr Anliegen, kann die Landesregierung den Landtag auflösen. Der Landtag wiederum kann eine Auflösung abwenden, indem er durch ein konstruktives Misstrauensvotum einen neuen Ministerpräsidenten wählt. Wird das strittige Gesetz durch den Volksentscheid abgelehnt, muss die Landesregierung zurücktreten (Dästner 2002: 208).



Infobox [20] Einwohnerantrag

Alle Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen und mindestens 14 Jahre alt sind, können einen **Einwohnerantrag** stellen. Damit verpflichten sie den Rat oder den Kreistag, sich mit einer bestimmten Fragestellung inhaltlich zu befassen. Das schließt die Beratung und eine Entscheidung über den Sachverhalt mit ein. Zuvor muss allerdings eine Mindestzahl an Unterschriften gesammelt worden sein. Das Quorum variiert hierbei zwischen 4 und 5 Prozent.



Infobox [21] Bürgerbegehren

Alle stimmberechtigten Bürger können zudem beantragen, dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden. Ein solcher Antrag ist das **Bürgerbegehren**. Es muss eine konkrete Fragestellung, eine Begründung, einen Vorschlag zur Deckung der entstehenden Kosten, die Nennung von Vertretungsberechtigten und die Unterschriften eines bestimmten Anteils aller Stimmberechtigten enthalten. Das Quorum richtet sich dabei nach der Einwohnerzahl der Kommune (zwischen 3 und 10 Prozent, in Landkreisen 3 bis 5 Prozent). Die Unterschriften müssen im Normalfall innerhalb von drei Monaten gesammelt werden, wenn sich das Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss („kassierendes Bürgerbegehren“) richtet. Für Beschlüsse zu Satzungen gilt eine verkürzte Frist von sechs Wochen. Bezieht sich das Begehren nicht auf einen Ratsbeschluss („initiiertes Begehren“), ist es nicht an eine Frist gebunden. Nach der Einreichung der Unterschriften werden diese von der Verwaltung auf ihre Gültigkeit geprüft. Kernfrage ist dabei, ob das Bürgerbegehren eine Angelegenheit berührt, die per Negativkatalog (§26 GO) gesetzmäßig ausgeschlossen ist. Der Rat beziehungsweise Kreistag entscheidet dann über die formelle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hinsichtlich Form und Inhalt. Die Gemeindevertreter können beschließen, das Bürgerbegehren inhaltlich zu übernehmen oder abzulehnen. Im letzteren Fall kommt es dann zum Bürgerentscheid.



Infobox [22] Bürgerentscheid

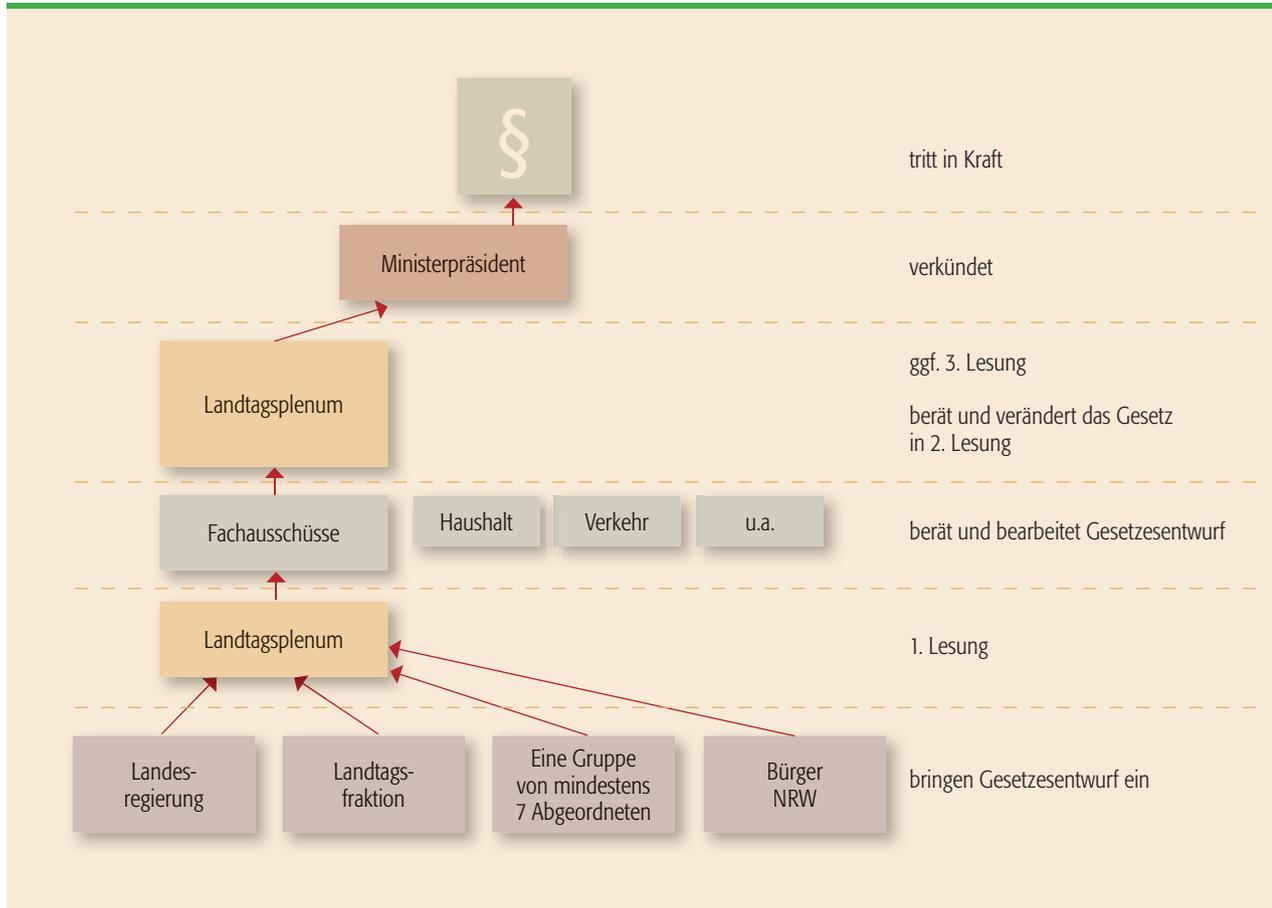
Beim **Bürgerentscheid** können die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger über die zur Abstimmung gestellte Frage nur mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen. Der Bürgerentscheid ist dann erfolgreich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen die Frage mit Ja beantwortet hat, sofern diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der Bürger der Kommune ausmacht. Auch der Gemeinderat selbst kann von sich aus mit Zweidrittel-Mehrheit die Durchführung eines so genannten **Ratsbürgerentscheids** beschließen. Dieser wird dann wie ein per Bürgerbegehren initiiertes Bürgerentscheid durchgeführt.

Faktisch geht die Gesetzestätigkeit jedoch fast ausschließlich von der Regierungsmehrheit aus. Das Gesetzesinitiativrecht liegt sowohl beim Landtag als auch bei der Landesregierung (Art. 65 LV). In der Regel gehen 70 bis 80 Prozent aller Initiativen von der Landesregierung aus (Dästner 2002: 201). Dies ist zum einen darin begründet, dass der Landesregierung mit den Ministerien ein personell starker und fachlich spezialisierter Apparat zu Verfügung steht. Zum anderen liegt dies im parlamentarischen Regierungssystem mit seiner Handlungseinheit von Regierungsmehrheit und Landesregierung begründet.

Die Mehrzahl der vom Landtag ausgehenden Gesetzesinitiativen wiederum wird von den Oppositionsfraktionen eingebracht. Allerdings sind diese aufgrund der Mehrheitsverhältnisse zumeist

chancenlos. Der Gesetzgebungsprozess folgt einem mehrstufigen Verfahren. Dies gilt im Falle der Regierungsinitiative auch schon für den Vorbereitungsprozess. So gibt es regierungsinterne Ressortabstimmungen, die schließlich zum förmlichen Kabinettsbeschluss über einen Referentenentwurf führen. Im parlamentarischen Verfahren durchlaufen Gesetzesentwürfe in der Regel zwei, manchmal auch drei Lesungen sowie die Fachausschussberatungen.

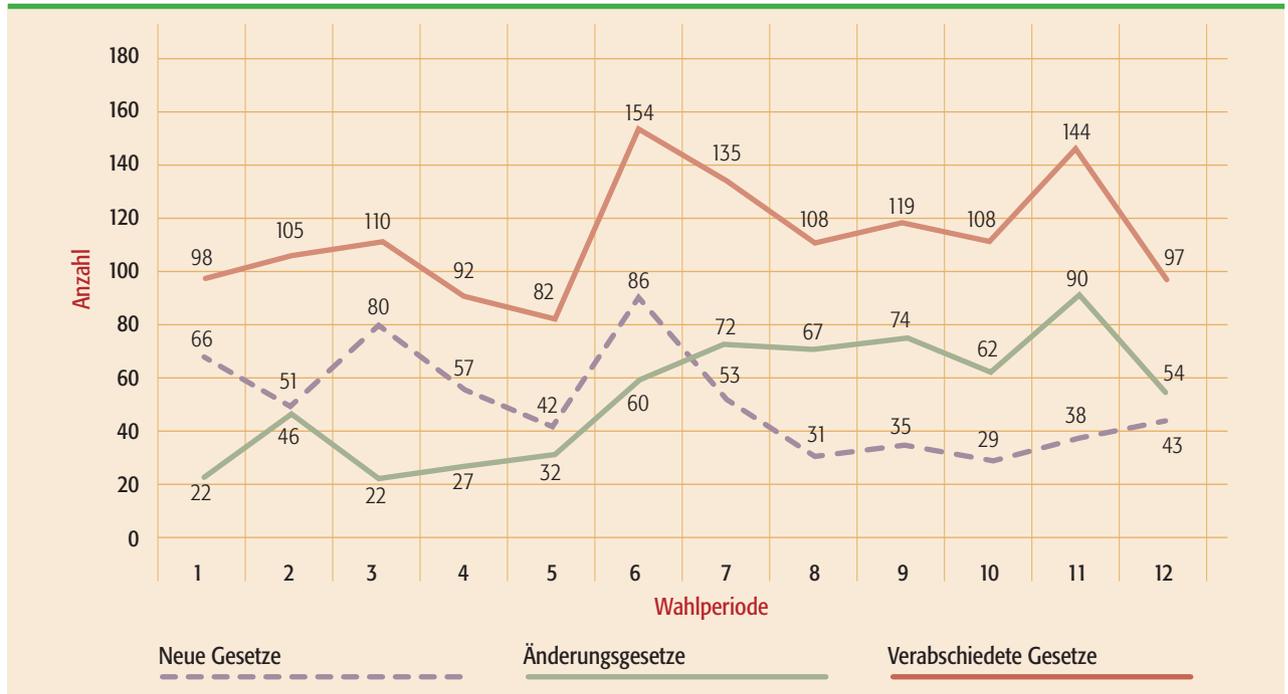
Grundlage für den Gesetzgebungsprozess ist die Geschäftsordnung des Landtages, da die Landesverfassung hierzu keine konkreten Vorgaben enthält. Allerdings sieht diese die Möglichkeit eines suspensiven Vetos für die Landesregierung vor: „Gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz kann die Landesregie-



Quelle: Korte/Florack/Grunden 2006: 69.

rung innerhalb von zwei Wochen Bedenken erheben. Der Landtag entscheidet sodann, ob er den Bedenken Rechnung tragen will" (Art. 67 LV). Aufgrund der im parlamentarischen Regierungssystem angelegten Handlungseinheit von Landesregierung und Landtagsmehrheit spielt dieses Veto jedoch de facto keine Rolle. Die Gesetzestätigkeit des Landtages ist zunehmend von der Änderung bestehender Gesetze geprägt, die Zahl neuer Gesetze ist hingegen deutlich zurückgegangen. Dies ist vor allem auf die von Bund und europäischer Ebene weitgehend dominierte Gesetzgebungskompetenz zurückzuführen.

Vierte Funktion des Landtags ist die **Wahlfunktion**. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Wahl des Ministerpräsidenten aus der Mitte des Landtages (siehe Kapitel 3.11), sondern schließt auch die Wahl der Richter des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofs mit ein. Vier der sieben Richter werden vom Landtag für eine Amtsdauer von sechs Jahren direkt gewählt. Die drei anderen Positionen werden vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und den beiden ältesten Präsidenten der drei Oberlandesgerichte besetzt (Art. 76 LV).



Quelle: Korte/Florack/Grunden 2006: 70.

3.4 Kandidatenaufstellung

Die Kandidatenaufstellung für die Landtagswahl läuft nach ähnlichen Prinzipien wie die Nominierung von Kandidaten für die Kommunal-, Bundestags- oder Europawahl ab. Gesetzlich geregelt ist sie im Landeswahlgesetz (§17a-23 LWahlG). Demnach können Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlkreisen von Parteien, einzelnen Wahlberechtigten und Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden. Landeslisten können allerdings nur von Parteien aufgestellt werden, weswegen Einzelkandidaturen beziehungsweise Kandidaturen von Wählergemeinschaften praktisch aussichtslos sind. Nur über den Gewinn eines Direktmandates könnten Einzelbewerber beziehungsweise Wählergruppen in den Landtag einziehen, in der Geschichte Nordrhein-Westfalens ist dies aber noch nie passiert. So besitzen die Parteien auch bei Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen prak-

tisch ein Monopol bei der Aufstellung von Kandidaten (Andersen 1985: 183ff). Ein Nominierter, der sich zur Wahl stellt, kann nur für die Landesliste derselben Partei benannt werden, die ihn auch in einem Wahlkreis als Direktkandidat aufgestellt hat. Eine Kandidatur für mehrere Parteien ist also nicht möglich. Das gleiche gilt für die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien – dies ist ebenfalls ausgeschlossen.

Etwa ein Jahr vor der Landtagswahl beginnt die Kandidatennominierung in den Landesverbänden der Parteien. Das Aufstellen von Kandidaten („Elitenrekrutierung“) und das Antreten zu Wahlen sind rechtlich verankerte Kennzeichen und Aufgaben von Parteien (§1-2 ParteiG). Bei Landtagswahlen gibt es zwei verschiedene Kandidaturmöglichkeiten: entweder um ein Direktmandat im Wahlkreis oder über die Landesliste der Parteien (Andersen/Gehne 2005: 24ff). In beiden Fällen müssen die

Kandidaten im Sinne der innerparteilichen Demokratie zunächst auf einer Mitglieder- beziehungsweise Delegiertenversammlung ihrer Partei in geheimer Wahl nominiert werden. Diese innerparteilichen Wahlen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen und müssen hinsichtlich der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und des Ergebnisses der Abstimmung dokumentiert werden.

Die Direktkandidaten der Wahlkreise werden auf Parteiversammlungen, die jeweils den Wahlkreis repräsentieren, gewählt. Die Landesliste wird hingegen während einer Delegiertenversammlung auf Landesebene aufgestellt. An erster Stelle der Landeslisten stehen in der Regel die jeweiligen Spitzenkandidaten der Parteien, deren Einzug ins Parlament so abgesichert wird, falls das angestrebte Direktmandat wider Erwarten verpasst wird. Die Listenplätze 1 bis 3 sind auf allen Stimmzetteln bei der Zweitstimme vermerkt. Die Spitzenkandidaten sollen demnach als „Stimmagneten“ das Zweitstimmenergebnis ihrer Partei erhöhen. Während es bei den großen Parteien sogar vorkommen kann, dass durch viele gewonnene Direktkandidaturen nur

wenige bis gar keine Kandidaten über die Landesliste in den Landtag einziehen (2005 gewann die CDU drei Direktmandate mehr, als ihr vom Zweitstimmenergebnis eigentlich zustanden, so dass zunächst kein Bewerber über die Landesliste in den Landtag einziehen konnte), ist es für Nominierte der kleinen Parteien aufgrund von chancenlosen Direktkandidaturen oftmals die einzige Möglichkeit.

Durch das letzte Wahlergebnis und die Prognosen kann bereits im Vorfeld des Nominierungsprozesses ungefähr eingeschätzt werden, bis zu welchem Listenplatz der Einzug als sicher gelten kann. Diese mittleren Listenplätze sind deshalb auf den Nominierungsversammlungen der kleinen Parteien besonders hart umkämpft. Bei der Besetzung der Liste spielt aber auch der Regional- und Gruppenproporz eine Rolle. Allerdings nimmt das Selbstbewusstsein der Delegierten, selbst Einfluss auf den Nominierungsprozess zu nehmen, gegenüber dem Landespartei Vorstand, der in der Regel bereits im Vorfeld in informellen Runden einen Listenvorschlag erarbeitet hat, immer stärker zu. So kommt es auf den Landesdelegiertenkonferenzen oftmals zu

ABBILDUNG 17 ÜBERSICHT ZEITPLAN LANDTAGSWAHL 2010

Zeitpunkt	Thema	Rechtsnorm
15 Monate vor der Wahl	Beginn der Nominierungsfrist für Kandidaten und Parteien in den Wahlkreisen und auf der Landesreserveliste	§ 18, Abs. 5 LWahlG
48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr	Spätester Zeitpunkt zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlkreise beim Kreiswahlleiter	§ 19, Abs. 1 LWahlG
39. Tag vor der Wahl	Spätester Zeitpunkt für die Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landesreservelisten	§ 21, Abs. 3 LWahlG
35. Tag vor der Wahl	Stichtag für die Eintragung aller wahlberechtigter Personen im Wählerverzeichnis	§ 16, Abs. 1 LWahlG
34. bis 20. Tag vor der Wahl	Zeitraum für die Zusendung der Wahlbenachrichtigungen	
33. Tag vor der Wahl	Bekanntgabe der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter	§ 22, Abs. 2 LWahlG
26. Tag vor der Wahl	Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge in den Wahlkreisen durch die Kreiswahlleiter	§ 22, Abs. 1 LWahlG
Zwei Tage vor der Wahl	Letzter Tag für die schriftliche Beantragung der Briefwahl	§ 28, Abs. 1 LWahlG
Wahltag (vorauss. Mai 2010), 8 bis 18 Uhr	Landtagswahl 2010	
Spätestens 20 Tage nach der Wahl	Konstituierende Sitzung des 15. Landtages	Art. 37 LV

Kampfkandidaturen mehrerer Kandidaten. Die Platzierung auf der Landesliste spielt nicht nur bei der Wahl eine Rolle, sondern auch in der Legislaturperiode, falls ein Abgeordneter aus verschiedenen Gründen aus dem Landtag ausscheiden sollte. In diesem Fall rückt automatisch der nächste noch nicht berücksichtigte Listenkandidat nach.

Ist der Kandidat gewählt, muss er gegenüber dem Kreiswahlleiter eidesstattlich versichern, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, beziehungsweise dass er keiner weiteren oder keiner Partei angehört (§18-22 LWahlG). Beim Kreiswahlleiter können bis zum 48. Tag vor der Wahl um 18 Uhr Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis eingereicht werden. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit der letzten Wahl vertreten sind, müssen zudem nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises und die Landesliste von 1.000 Wahlberechtigten des Landes unterzeichnet sein. Der zuständige Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge sofort. Falls er Mängel feststellt, haben die Parteien kurzfristig die Möglichkeit, diese zu beseitigen. Der Kreiswahlausschuss und der Landeswahlausschuss entscheiden dann spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge werden zurückgewiesen, wenn sie verspätet eingereicht wurden, den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund des Grundgesetzes und der Landesverfassung unzulässig sind. Abschließend gibt der Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 26. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 33. Tag vor der Wahl öffentlich.

Idealtypisches Ziel des Nominierungsprozesses ist es, im Sinne des repräsentativen Demokratieverständnisses ein möglichst genaues Spiegelbild der Gesellschaft im Landtag zu erreichen (Andersen/Bovermann 2004). Innerhalb der Parteien gibt es ver-

schiedene Kriterien, um dieses Ziel zu verfolgen. Besonders die großen Parteien nehmen daher bei der Vergabe der Kandidaturen im Wahlkreis und der Reihenfolge der Listenplätze auf die Repräsentation von Schichten, Gruppen oder regionalen Unterorganisationen Rücksicht. So gibt es beispielsweise Frauenquoten unterschiedlichster Art bei SPD, CDU, Grünen und der Linken (siehe Kapitel 4.5). Beim Blick auf die gewählten Abgeordneten des 14. Landtages fällt aber auf, dass ein möglichst genaues Abbild der Gesellschaft im Parlament noch keinesfalls erreicht ist: So sind trotz der angesprochenen Frauenquoten Frauen mit derzeit 28,3 Prozent deutlich unterrepräsentiert, wobei die Unterschiede zwischen den Fraktionen teilweise gravierend sind, die Frauenquote insgesamt aber in den letzten Jahrzehnten stark angestiegen ist. Bei den Berufsgruppen dominieren Beschäftigte des öffentlichen Dienstes mit 31 Prozent. Noch stärker vertreten sind im 14. Landtag von Nordrhein-Westfalen Angestellte aus Wirtschaft und Verbänden mit 41,2 Prozent. Schließlich kann auch hinsichtlich der Altersstruktur nicht von einer spiegelbildlichen Repräsentation der Bevölkerung die Rede sein. Sowohl die unter 30-Jährigen als auch die über 60-Jährigen sind im Landtag unterdurchschnittlich vertreten.

Allerdings sollte dieses vermeintliche Repräsentationsdefizit nicht überbewertet werden. Kein Abgeordneter wird als Vertreter einer Berufs- oder Altersgruppe in den Landtag gewählt, sondern in der Parteiendemokratie der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie als Vertreter seiner Partei. Dies ist bei Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen nicht anders als bei Bundestagswahlen.

20 bis 30 Abgeordnete des Landtags wollen 2009 bei den Kommunal-, Europa- und Bundestagswahlen kandidieren. Im Extremfall könnten daher zahlreiche Volksvertreter bereits ein Jahr vor Ablauf der Legislaturperiode den Landtag verlassen. In diesem Fall würden nur für die letzten zwölf Monate bis zur Landtagswahl 2010 noch einige neue Abgeordnete ins Landesparlament nachrücken. Als prominenteste Landespolitiker kandidieren die beiden Generalsekretäre Christian Lindner (FDP) und Michael Groschek (SPD) für ein Bundestagsmandat. Bei den Sozialdemokraten strebt zudem der stellvertretende Fraktionsvorsitzende

ABBILDUNG 18 ANTEIL FRAUEN IM 14. LANDTAG NRW						
	CDU	SPD	FDP	Grüne	fraktionslos	Gesamter Landtag
Anzahl der Abgeordneten	89	74	12	11	1	187
Anteil in % bezogen auf die Gesamtzahl der Abgeordneten	47,59	39,57	6,42	5,88	0,53	100
Anzahl der Frauen	13	32	2	6	0	53
Frauenteil in % bezogen auf die jeweilige Fraktion	14,61	43,42	16,67	54,55		
Frauenteil in % bezogen auf die Gesamtzahl der Abgeordneten	6,95	17,11	1,07	3,21		28,34

ABBILDUNG 19 ALTERSSTRUKTUR IM 14. LANDTAG NRW												
Alter in Jahren	CDU	Anteil in %	SPD	Anteil in %	FDP	Anteil in %	Grüne	Anteil in %	fraktionslos	Anteil in %	Gesamter Landtag	Anteil in %
bis 30	0	0	0	0	1	8,33	0	0	0	0	1	0,53
31 - 40	9	10,11	8	10,81	4	33,33	0	0	0	0	21	11,23
41 - 50	18	20,22	27	36,49	3	25	6	54,55	0	0	54	28,88
51 - 60	42	47,19	33	44,59	4	33,33	5	45,45	1	100	85	45,45
über 60	20	22,47	6	8,11	0	0	0	0	0	0	26	13,9
Durchschnittsalter	54,04		50,57		45		49,36		52		51,8	

Quelle Abb. 18 und 19: Landtag von Nordrhein-Westfalen. Stand: September 2008.

Karsten Rudolph nach Berlin. Der sozialpolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, Norbert Post, tritt hingegen in Mönchengladbach als Oberbürgermeisterkandidat an. Gleiches gilt für seinen Parteikollegen Josef Hovenjürgen. Der Sprecher der CDU-Ruhrgebietsabgeordneten im Düsseldorfer Landtag bewirbt sich um das Amt des Landrates im Kreis Recklinghausen (Voogt

2008). Mandatsträger, die zu Bürgermeister oder Landräten gewählt worden sind, müssen ihr Landtagsmandat niederlegen. Dies gilt jedoch nicht für Kandidaten, die in den Bundestag gewählt worden sind. In diesem Fall ist ein „Doppelmandat“ gesetzlich nicht ausgeschlossen.

I. Angestellte in der Wirtschaft und in Verbänden

	CDU	SPD	FDP	Grüne	Summe
Wirtschaft, Handel, Gewerbe	20	15	2	1	38
Parteien, Fraktionen	2	10	–	3	15
Verbände, Stiftungen, Vereine	1	5	1	1	8
Gewerkschaften	–	4	–	–	4
Kirchen	4	2	–	–	6
Post, Telekommunikation	2	2	–	–	4
Sonstige	1	1	–	–	4
Summe	30	39	3	5	77

II. Öffentlicher Dienst

	CDU	SPD	FDP	Grüne	Summe
Bildung, Forschung, Lehre	11	8	–	1	20
Verwaltung	8	14	2	3	27
Gesundheit	1	2	1	–	4
Polizei	3	–	1	–	4
Sonstige	2	–	1	–	3
Summe	25	24	5	4	58

III. Selbstständige

	CDU	SPD	FDP	Grüne	Summe
Unternehmer, Kaufleute	5	1	2	–	8
Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater	11	4	2	–	17
Landwirte	6	–	–	–	6
Architekten, Ingenieure	1	–	–	–	1
Handwerk	4	–	–	–	4
Beratende Berufe	2	1	–	1	4
Gesundheitswesen	1	–	–	–	1
Sonstige	1	1	–	1	3
Summe	31	7	4	2	44

IV. Hausfrauen

	CDU	SPD	FDP	Grüne	Summe
Hausfrauen	2	4	–	–	6

V. Rentner/Pensionäre

	CDU	SPD	FDP	Grüne	Summe
Rentner/Pensionäre	1	–	–	–	1

3.5 Wahlkreiseinteilung

Ähnlich wie bei Kommunalwahlen differenziert das Landeswahlgesetz zwischen Wahlgebiet, Wahlbezirk und Stimmbezirk (§13-15 LWahlG). Das **Wahlgebiet** ist das gesamte Land Nordrhein-Westfalen, das in **Wahlkreise** unterteilt wird. Wegen der Verkleinerung des Landtags gibt es seit der letzten Wahl 2005 nur noch 128 statt vorher 151 Wahlkreise (Andersen/Gehne 2005: 35f). Jeder Wahlkreis soll eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen. Beträgt die Abweichung der Einwohnerzahl von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise mehr als 20 Prozent, muss eine Neuabgrenzung vorgenommen werden. Auf die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte soll bei der Wahlkreiseinteilung nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Zudem dürfen Gemeindegrenzen nur in Ausnahmefällen durchschnitten werden (→ **siehe Abbildung 21**).

Jeder Wahlkreis unterteilt sich wiederum weiter in **Stimmbezirke**, die von den Gemeindebehörden vor Ort festgelegt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Die Stimmbezirke sollen so gebildet werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Dabei soll kein Stimmbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf aber auch nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie jeder einzelne Wahlberechtigte gewählt hat. Die Gemeindebehörde hat zudem die Möglichkeit, Sonderstimmbezirke zu bilden. Dies wird vor allem in öffentlichen Einrichtungen mit einer großen Zahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, wie Altenwohnheime, Erholungsheime, Krankenhäuser oder Pflegeheime praktiziert.

3.6 Wahlkampf

Landtagswahlkämpfe verfolgen grundsätzlich die gleichen Ziele wie Wahlkämpfe zu anderen Wahlen. Die Parteien versuchen durch Darstellung und Vermittlung von Wahlprogrammen und

der zur Wahl stehenden Personen, möglichst viele Wählerstimmen auf sich zu vereinigen. Dazu müssen sowohl die eigenen Anhänger mobilisiert, als auch neue Stimmen hinzugewonnen werden. Ähnlich wie auf Bundesebene kann man die Tendenz beobachten, dass sich Landtagswahlkämpfe immer stärker durch → **Personalisierung**, → **Mediatisierung** und → **Professionalisierung** kennzeichnen. In der Wahlkampfforschung wird dies auch mit dem Begriff „Amerikanisierung der Wahlkämpfe“ bezeichnet (Korte 2005: 112ff; Geisler/Tenscher 2002):

Personalisierung meint die starke Fokussierung des Wahlkampfes auf die Spitzenkandidaten der Parteien zu Lasten von Sachthemen. Auf Landesebene, wo der Ministerpräsident als „Landesvater“ eine besonders starke Prominenz erreichen kann, ist dies im Vergleich zu Bundestagswahlkämpfen noch verstärkt zu erwarten. Vom Amtsbonus des Ministerpräsidenten kann in der Regel auch seine Partei im Wahlkampf profitieren. Generell gilt dabei folgende Regel: Je näher der Wahltermin rückt, desto größer wird der Personalisierungsgrad des Wahlkampfes (Marcinkowski/Nieland 2002). Die erstmalige Austragung zweier TV-Duelle zwischen dem amtierenden Ministerpräsidenten Peer Steinbrück und Herausforderer Jürgen Rüttgers im Landtagswahlkampf 2005 nach dem Vorbild der TV-Duelle im Bundestagswahlkampf 2002 stärkt die Personalisierungsthese zusätzlich. Die kleineren Parteien, die bei einem TV-Duell in der Regel nicht vertreten sind, verlieren dadurch an Wählerstimmen, wie eine Analyse zur Landtagswahl 2005 beweisen konnte (Feist/Hoffmann 2006: 171).

Unter **Mediatisierung** wird die immer stärkere Bedeutung der Massenmedien im Wahlkampf verstanden. Nicht mehr direkte Wahlwerbung über Wahlversammlungen auf der Straße wie im Kommunalwahlkampf (siehe Kapitel 2.7) ist entscheidend für den Wahlausgang, sondern die Präsentation der Parteien, Kandidaten und Themen im Fernsehen, Internet, der Presse und im Radio. Der persönliche Internetauftritt der Kandidaten, TV-Duelle der Spitzenkandidaten, Auftritte in Talkshows und nicht zuletzt Wahlwerbepots sollen die Wählerinnen und Wähler überzeu-

ABBILDUNG 21 WAHLKREISEINTEILUNG NRW



gen. Eine immer größere Bedeutung spielt dabei das Internet. So versuchte die SPD im Landtagswahlkampf 2005 erstmals mit einem Mitmach-Center, einem wöchentlichen Webvideo des Spitzenkandidaten, einer E-Mail-Kampagne, einer Online-Spendenkampagne und mit dem ersten dauerhaften Webblog einer deutschen Partei, die Wählerinnen und Wähler zu überzeugen. Auch passen die Parteien ihre Wahlkampf- und PR-Strategien speziell an die Logik der Medien an. So werden beispielsweise eigens fernsehgerechte Ereignisse kreiert, um das „Leitmedium Fernsehen“ gezielt zu bedienen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von politischen Inszenierungen. Gerade in Nordrhein-Westfalen wird die Bedeutung der Medien in Landtagswahlkämpfen als besonders groß erachtet, da die Medienwirtschaft im „Medienland NRW“ mittlerweile als wichtiger Standortfaktor der Region gilt (von Alemann/Brandenburg 2000: 170ff; Sarcinelli/Schatz 2002).

Allerdings kommt dem Fernsehen in NRW-Landtagswahlkämpfen eine weniger große Bedeutung zu als in Bundestagswahlkämpfen. So nutzten im Landtagswahlkampf 2000 immerhin noch 39,8 Prozent primär die Tageszeitung, um sich über den Wahlkampf zu informieren. Hierbei geht es vor allem um lokale Zeitungen, die nur in Ausschnitten über die Landespolitik berich-

ten. Bei der Benutzung des Fernsehens liegen öffentlich-rechtliche Medien deutlich vor den Angeboten der Privaten, wenngleich die Bürgerinnen und Bürger überregionalen Sendungen wie beispielsweise der „Tagesschau“ gegenüber regionalen Programmen wie der „Aktuellen Stunde“ auch im Landtagswahlkampf den Vorzug gaben (Marcinkowski/Nieland 2002: 89ff). So ist festzuhalten, dass Landtagswahlkämpfe trotz ihrer teilweise bundespolitischen Bedeutung oftmals keineswegs im Mittelpunkt des regionalen Medieninteresses stehen, sondern parallel mit politischen Debatten in der Bundespolitik um die Aufmerksamkeit in den Medien streiten müssen.

Unter **Professionalisierung** des Wahlkampfes wird abschließend der Ausbau der Öffentlichkeits- und PR-Arbeit der Parteien durch Unterstützung seitens professioneller Experten aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen verstanden. So werden Werbeagenturen, Umfrageinstitute und Wissenschaftler als externe Berater in die Planung, Organisation und Durchführung der Landtagswahlkämpfe miteinbezogen. Bei der Kampagnenplanung werden Marketing-Konzepte aus Wirtschaftsunternehmen adaptiert, man spricht auch von Politischem Marketing, gleichwohl die Orientierung an Marketingkonzepten von Partei zu Partei unterschiedlich stark ausgeprägt ist (Diermann 2007:



117ff). So konnte festgestellt werden, dass bei der Kampagnenplanung der Grünen im Landtagswahlkampf 2005 keine Marketingorientierung vorlag. Während sich die Kampagnen von FDP und SPD zumindest tendenziell an Marketingkonzepten orientierten, lag lediglich bei der CDU eine klare Marketingdenkweise vor. Der Einsatz professioneller PR-Techniken und der Meinungsforschung dient den Parteien nicht nur zur eigenen Lageeinschätzung, sondern ist auch ein berichtenswertes Thema für die Medien. Darüber hinaus richten die Parteien analog zur Bundestagswahl verstärkt eigene Wahlkampfzentralen ein, von wo aus der Landtagswahlkampf zentral organisiert, koordiniert und gesteuert wird. So wurde beispielsweise der Wahlkampf der CDU 2005 von der Zukunftswerkstatt NRW, einer Wahlkampfzentrale innerhalb der Landesgeschäftsstelle, mit circa 15 bis 20 festangestellten Mitarbeitern geführt. Unterstützt wurden sie dabei durch einen externen Medienberater und personelle Hilfe der Bundespartei. Zu den Aufgaben dieser mehrköpfigen Wahlkampfteams gehört aber nicht nur das Führen des eigenen Wahlkampfes, sondern beispielsweise auch die Gegnerbeobachtung oder die Beratung der Direktkandidaten im Wahlkreis, die meistens ihren eigenen Wahlkampf vor Ort führen.

Trotzdem finden auch immer noch klassische Wahlkampfmittel Anwendung: Wahlkampfveranstaltungen, Informationsstände, Plakate, Flugblätter und die Verteilung von Werbepostern wie Aufkleber und Kugelschreiber dienen dazu, die Wähler vor Ort direkt anzusprechen und die Wahlkreiskandidaten der Parteien bekannt zu machen. Dabei sind alle Parteien auf die ehrenamtliche Mithilfe der Parteimitglieder vor Ort angewiesen, da sonst ein Wahlkampf in dieser Form nicht durchführbar wäre.

Der Landtagswahlkampf 2005

Die Bundespolitik spielt für Landtagswahlkämpfe in Nordrhein-Westfalen traditionell eine wichtige Rolle. Sowohl 2000 als auch 2005 können Einflüsse ausgemacht werden. So verhinderte 2000 zunächst die Spendenaffäre der Bundespartei ein gutes Landtagswahlergebnis für die CDU und damit die Ablösung der rot-grünen Landesregierung. Erst fünf Jahre später konnten die

Christdemokraten die starke Wechselstimmung im Land ausnutzen, um die 39-jährige SPD-Regierungszeit in Nordrhein-Westfalen zu beenden (Korte/Florack/Grunden 2006: 327ff). Die Stärke der CDU 2005 war in erster Linie auf die große Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der rot-grünen Bundesregierung in Berlin zurückzuführen. Besonders die Grünen hatten damit zu kämpfen, dass das öffentliche Ansehen ihres Außenministers Joschka Fischers wegen der so genannten Visa-Affäre im Frühjahr 2005 rapide gesunken war. Auch spielte die Einführung der Agenda 2010 und der Hartz-Reformen seitens der Bundesregierung eine große Rolle (Feist/Hoffmann 2006: 167ff). Neben dem Arbeitsmarkt waren aber auch die Wirtschafts-, Bildungs- und Schulpolitik sowie Fragen der sozialen Gerechtigkeit zentrale Themen des Landtagswahlkampfes. Dieser wurde von allen beteiligten Parteien gezielt als Lagerwahlkampf geführt: Auf der einen Seite versuchten die Regierungsparteien SPD und Grüne die positiven Effekte ihrer Regierungspolitik zu betonen, auf der anderen Seite kritisierten die Oppositionsparteien CDU und FDP diese Politik und versuchten sich als bessere Alternative, als „Regierung im Wartestand“, zu positionieren. Den Wählerinnen und Wählern konnte so der Eindruck vermittelt werden, bei der Landtagswahl handele es sich um eine wichtige Richtungsentscheidung für die Zukunft des Landes.

Um den Wahlkampf finanzieren zu können, erhalten die Landesverbände der Parteien im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung, deren Höhe sich nach einer komplizierten Berechnung unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen einer Partei (zum Beispiel Mitgliedsbeiträgen und Spenden) richtet, auch einen am eigenen Wahlerfolg gemessenen Anteil ihrer jährlichen Zuwendungen (Andersen/Gehne 2005 und Kapitel 4.6.4). Wenn eine Partei bei einer Landtagswahl demnach mehr als ein Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat, bekommt ihr Landesverband in den folgenden Jahren bis zur nächsten Landtagswahl jährlich 50 Cent für jede gültige Wählerstimme. Für die Festsetzung der Höhe der Beträge ist der Bundestagspräsident zuständig, für die Auszahlung der wahlbezogenen staatlichen Mittel an die Landesverbände der Parteien die Präsidentin des Landtags.

ABBILDUNG 22 ÜBERSICHT WAHLKAMPFSTRATEGIEN CDU UND SPD 2005

	CDU	SPD
Grundsatzentscheidung	Keine Personalisierung, Vermittlung der Inhalte, Mobilisierung der eigenen Stammwählerschaft	Personalisierung auf den Spitzenkandidaten Peer Steinbrück, Konzentration auf vier Themen, Mobilisierung der eigenen Stammwählerschaft
Phasen der Kampagne	1. Angriff auf Rot-Grün 2. Vermittlung der eigenen Kompetenzen 3. Person Jürgen Rüttgers (alle Phasen dauerten ca. zwei bis drei Wochen)	1. Identifikation mit dem Land: NRW und SPD sind ein klasse Team! 2. Profilierung: SPD ist der Motor für das Kraftzentrum NRW. 3. Konfrontation gegen Schwarz-Gelb/Rüttgers 4. Mobilisierung: Wählen gehen!
Themen	Innere Sicherheit, Schule, Arbeitsmarkt, Haushalt	Schule und Betreuung, Energie, Arbeit und Innovation, starke Kommunen, Gesellschaft des langen Lebens
Zentrale Slogans	„Genug ist genug“, „NRW kommt wieder“	„Klarer Kurs. Peer Steinbrück“, „Kinder fördern – Zukunft sichern!“, „Starke Schulen – Starke Perspektiven“, „Starke Menschen. Starkes Land“, „Für eine friedfertige Gesellschaft!“
Werbemittel	<p>Spots: Kino/Radio („Neustart für NRW“, 48 Sekunden), TV („Arbeit statt Rot-Grün“, eine Minute)</p> <p>Großflächenplakate: 6 Motive auf 2000 Großflächenplakaten</p> <p>Flyer: Wahlprogramm, Kandidatenflyer des Spitzenkandidaten, Flyer auf Russisch (Zielgruppe Russland-Deutsche)</p> <p>Veranstaltungen: Aufaktveranstaltung in Oberhausen, Neujahrsempfang in Düsseldorf, Vorstellung Sofort-Programm in Wuppertal, Wahlkampfabschluss in Düsseldorf</p> <p>Sonstiges: Briefe an alle Wählerinnen und Wähler über 65 Jahren, NRWin-Team (landesweites Netzwerk von ehrenamtlichen Helfern vor Ort)</p>	<p>Großflächenplakate: 4500 Sonder-Großflächenplakate (Wesselmänner)</p> <p>Flyer: Flugblattserie zu TV-Duellen, Themenfaltblätter, Image-Broschüre Steinbrück, Flugblattaktion: Wer NRWSPD wählt, hat 6 Richtige!</p> <p>Veranstaltungen: Programmkonvent November 2004 in Bochum, Auftaktveranstaltung März 2005 in Essen, Familienfest April 2005 „Durchstarten für NRW“, Schlussspurt regional mit Kundgebung in Dortmund Mai 2005, Zelttournee, Steinbrück-Tour</p> <p>Sonstiges: Diverse Internet-Formate (Mitmach-Center, wöchentliches Web-Video des Spitzenkandidaten, E-Mail-Kampagne, Online-Spendenkampagne, Planung von TV-Partys), Kandidatenbetreuung (Telefon-Hotline, Training)</p>
Wahlkampforganisation	Zukunftswerkstatt NRW in der Landesgeschäftsstelle mit 15 bis 20 festangestellten Mitarbeitern, vier Mitarbeitern der Agentur Barten & Barten, Michael Spreng (externer Berater bis Dez. 04), Michael Thielen (Bundespartei) und dem NRWin-Team	Wahlkampfleitung und Kampagnenbüro im Landesbüro der NRWSPD mit insgesamt 20 Personen, Agentur Butter, Organisation über Schaltkonferenzen
Internet	www.cdu-nrw.de www.juergen-ruettgers.de www.nrwinteam.de (keine Blogs oder Podcasts)	www.nrwspd.de www.peer-steinbrueck.de http://spenden.nrwspd.de http://blog.nrwspd.de (erster dauerhafter Webblog einer deutschen Partei) – Aufrufe (Visits): 1,8 Mio.
Kosten	Ca. 9 Mio. Euro (geschätzt)	Ca. 8,5 Millionen Euro

© Wochenschau Verlag. Quelle: Interview mit dem stellvertretenden Pressesprecher der NRW-CDU, Dr. Thomas Breuer, am 05.08.2008 und Informationen von Wolfgang Helmich, stellvertretender Landesgeschäftsführer der NRWSPD, auf Anfrage.

Wie hoch jedoch die tatsächlichen Wahlkampfkosten der Parteien bei einer Landtagswahl sind, ist trotz der Angaben über Parteiausgaben in den jährlichen Rechenschaftsberichten nicht genau zu ermitteln. Die von der staatlichen Teilfinanzierung nicht gedeckten Ausgaben für den Wahlkampf müssen die Parteien aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden bestreiten.

3.7 Wahltermin

Der Termin für die Landtagswahl wird durch die Landesregierung festgesetzt und bekannt gemacht (§7 LWahlG). Nur in dem Fall, dass die Landesregierung ihrer gesetzlichen Pflicht nicht rechtzeitig nachkommt, kann der Landtag selbst durch ein Gesetz den Wahltermin bestimmen.

Die Wahl findet in der Regel im letzten Vierteljahr der fünfjährigen Wahlperiode statt (Art. 34 LV). Nur im Ausnahmefall der vorzeitigen Auflösung des Landtages (siehe Kapitel 3.12), den es in der Geschichte des Landes aber noch nie gegeben hat, könnte der Wahltermin auch frühzeitiger angesetzt werden. Die nächste Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen findet voraussichtlich im Frühjahr 2010 statt, der genaue Termin steht noch nicht fest.

Damit möglichst viele Wahlberechtigte teilnehmen können, ist der Wahltag wie bei allen anderen Wahlen immer ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag. Die Wahlzeit dauert in der Regel von 8 bis 18 Uhr. Allerdings kann der Landeswahlleiter, falls besondere Gründe vorliegen, auch einen früheren Beginn festsetzen.

3.8 Wahlhandlung

Dafür, dass die Landtagswahl ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, sorgen die unterschiedlichen Wahlorgane: Für das Land ist dies der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss, für den Wahlkreis der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuss sowie für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und

der Wahlvorstand (§8-12 LWahlG). Die wichtigste Person ist dabei der von der Landesregierung ernannte Landeswahlleiter. Er trägt die Hauptverantwortung für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die anderen Wahlorgane, die bis auf den Kreiswahlleiter jeweils nur ehrenamtlich tätig sind, sind bei der Überwachung und Durchführung der Wahlhandlung unterstützend tätig.

Zum ersten Mal hat jede Wählerin und jeder Wähler bei der Landtagswahl 2010 zwei Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt geheim in einer Wahlkabine im Wahllokal des jeweiligen Stimmbezirks. Mit der Erststimme wählt der Wähler einen Direktkandidaten im Wahlkreis und mit der Zweitstimme die Landesreserve-liste einer Partei. Seine Wahl macht der Wähler durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel kenntlich (Andersen/Gehne 2005: 37). Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt. Sie enthalten zum einen eine Liste über die aufgestellten Direktkandidaten des Wahlkreises, sowie zum anderen eine Liste mit den Reservelisten der kandidierenden Parteien. Die Reihenfolge richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Landeswahlleiter an, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge. Ist der Wahlakt vollzogen, faltet die Wählerin beziehungsweise der Wähler den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne.

Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur persönlich abgeben. Falls eine Person des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Wahl allein zu vollziehen, kann sie sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können zudem zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch eine Stimmzettelschablone zur Hilfe nehmen. Ferner kann das Innenministerium zulassen, dass an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Wahlgeräte verwendet werden (→ **siehe Infobox 12**).



Infobox [23] Landeswahlleiterin

Die Landeswahlleiterin für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen und ihre Stellvertretung werden von der Landesregierung auf unbestimmte Zeit ernannt. Beide verrichten ihre Arbeit im Innenministerium. Ihre Aufgaben sind:

- Bildung der Landeswahlausschüsse,
- Vorsitz in den Landeswahlausschüssen,
- Entscheidung über die Bestellung gemeinsamer Kreiswahlgane für mehrere Wahlkreise,
- Beschaffung von Formblättern und Vordrucken,
- Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten,
- Entgegennahme und Vorprüfung der Landeslisten,
- Überprüfung der Wahlbewerberinnen und -bewerber auf unzulässige Doppelkandidaturen,
- Kontrolle der Entscheidungen des Landeswahlausschusses über die Zulassung von Landeslisten mit dem Recht der Beschwerde an den Bundeswahlausschuss,
- Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten,
- Festlegung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf beziehungsweise zehn Bewerber jeder Liste auf den Stimmzetteln,
- Beobachtung der Wahlhandlung und Bereithaltung für Anfragen anderer Wahlgane,
- Ermittlung und Bekanntgabe der vorläufigen Stimmenergebnisse im Land,
- Vorbereitung der endgültigen Feststellung des Stimmenergebnisses der Landeslistenwahl durch den Landeswahlausschuss,
- Weiterleitung einer Ausfertigung der Niederschrift des Landeswahlausschusses und bei Bundestagswahlen einer Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses in den Wahlkreisen des Landes an den Bundeswahlleiter,
- Benachrichtigung der nach Landeslisten Gewählten,
- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Land,
- Überprüfung der Wahl im Land auf ihre Ordnungsmäßigkeit mit dem Recht des Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren,
- Bestimmung des Tages einer etwaigen Nach-, Wiederholungs- oder Ersatzwahl,
- Berufung von Listennachfolgerinnen und -nachfolgern.

Amtierende Landeswahlleiterin ist die Ministerialdirigentin Helga Block. Ihr Stellvertreter ist der leitende Ministerialrat Dr. Peter Schoenemann.

Falls eine Wählerin oder ein Wähler am Wahltag nicht ins Wahllokal kommen kann oder will, kann auch Briefwahl beantragt werden (Andersen/Gehne 2005: 38). Dazu müssen mit Hilfe der Wahlbenachrichtigung der Wahlschein sowie die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung persönlich oder schrift-

lich beantragt werden. Der Wahlschein berechtigt einerseits zur Briefwahl, andererseits aber auch dazu, in einem anderen Wahllokal des Wahlkreises zu wählen als in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Briefwahlunterlagen umfassen:

eine umfangreiche Gebrauchsanweisung zur Durchführung der Briefwahl,

- den Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag,
- den Wahlschein mit einer eidesstattlichen Erklärung, dass der Wähler den Stimmzettel selbst gekennzeichnet hat und
- den Wahlbriefumschlag, in dem die Unterlagen zurückgesandt werden.

Haben die Briefwählerinnen und Briefwähler ihre Wahl getroffen, müssen sie ihren Wahlschein und in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren Stimmzettel dem Bürgermeister spätestens am Wahltag bis 18 Uhr mit Hilfe des Wahlbriefumschlages zu senden. Auf dem Wahlschein müssen sie dem Bürgermeister an Eides statt versichert haben, dass der Stimmzettel von ihnen persönlich gekennzeichnet worden ist. Ansonsten ist die Briefwahl ungültig. Die Wahlbriefe werden im Rathaus gesammelt und nach Schließung der Wahllokale von eigens gebildeten Briefwahlvorständen ausgezählt. Das Ergebnis wird vom Bürgermeister an den Kreiswahlleiter weitergeleitet und zusammen mit den Ergebnissen der Wahllokale veröffentlicht.

Die Erfahrungen der letzten Wahlen zeigen, dass der Anteil der Briefwählerinnen und Briefwähler stetig zugenommen hat. Die Gründe dafür sind vielfältig: Einerseits scheint es vor allem für ältere Menschen bequemer, zu Hause zu wählen, andererseits kann dadurch der Wahlsonntag für andere Freizeitaktivitäten genutzt werden.

3.9 Feststellung des Wahlergebnisses

Wenn am Wahltag um 18 Uhr das Wahllokal schließt und die Wahlzeit offiziell zu Ende ist, beginnt der Wahlvorstand sofort mit der Stimmenauszählung (§29-30 LWahlG; Andersen/Gehne 2005: 53). Dabei ist zunächst die Gesamtzahl der Wähler anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahl-

scheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Erst dann wird die Zahl der gültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der auf jeden Direktkandidaten entfallenen gültigen Erststimmen und der auf jede Landesliste entfallenen gültigen Zweitstimmen ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Stimmen gelten als ungültig, wenn mehr als zwei oder gar kein Wahlvorschlag angekreuzt wurde oder zusätzliche Bemerkungen und Vorbehalte auf den Wahlzettel geschrieben wurden. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist nur die nicht abgegebene Stimme ungültig. Für die Auszählung der Briefwahl-Stimmen ist der zusätzlich eingesetzte Briefwahlvorstand zuständig. Um Wahlergebnisse nachträglich überprüfen zu können, werden alle Stimmzettel nach der Auszählung verpackt, versiegelt und in den Kommunen archiviert.

Sind alle Stimmen ausgezählt und an den Landeswahlleiter weitergeleitet worden, stellt der Landeswahlausschuss das endgültige Ergebnis der Wahl fest (§33-34 LWahlG). Der Kreiswahlleiter gibt das Ergebnis daraufhin im Wahlkreis, der Landeswahlleiter im Land öffentlich bekannt. Die Aufgabe, die Landtagsitze anhand des Wahlergebnisses durch das Stimmenverrechnungsverfahren nach Sainte Laguë/Schepers auf alle Parteien zu verteilen, obliegt dem Landeswahlausschuss. Der Landeswahlleiter benachrichtigt zudem die Kandidaten, die über die Landeslisten in den Landtag rücken. Die gewählten Direktkandidaten werden hingegen von den jeweiligen Kreiswahlleitern über ihre Wahl benachrichtigt.

Falls begründete Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl bestehen, kann jeder Wahlberechtigte mit der Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten oder auch eine betroffene Partei Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen (Andersen/Gehne 2005: 39). Über den Einspruch entscheidet der Landtag und in letzter Instanz das Landesverfassungsgericht. Berechtigte Einwände sind zum Beispiel rechnerische Fehler bei der Feststellung des Wahlergebnisses oder Behinderungen der Wahlhandlung, wenn Auswirkungen auf die Sitzverteilung zu erwarten sind.

3.10 Wahlverhalten bei Landtagswahlen

Das Wahlverhalten bei nordrhein-westfälischen Landtagswahlen ist bis heute entscheidend von der Zugehörigkeit der Wähler zu bestimmten sozialen Gruppen geprägt (Andersen/Bovermann 2004). So wählen gewerkschaftlich gebundene Arbeiter auch heute noch zu rund 60 Prozent die SPD, regelmäßige katholische Kirchgänger zu über 70 Prozent die CDU (Forschungsgruppe Wahlen: 2005). Doch das Stammwählerreservoir schwindet: Wie die Wahl 2005 zeigte, können sich beide Volksparteien immer weniger auf ihre Stammklientel verlassen. So ist aufgrund des Strukturwandels in der Region der Anteil von gewerkschaftlich gebundenen Arbeitern an der Bevölkerung in den letzten Jahren stark geschrumpft. Bei der letzten Landtagswahl machte er daher nur noch 11 Prozent der SPD-Wählerschaft aus. Ähnliches gilt für die CDU: Gesellschaftlicher Wertewandel und der Anstieg der Konfessionslosigkeit führen dazu, dass nur noch 19 Prozent der CDU-Wähler Katholiken mit regelmäßigem Kirchgang sind (Forschungsgruppe Wahlen: 2005). Dafür gewinnen im Sinne des individualpsychologischen Erklärungsansatzes (siehe Kapitel 6.2.2) kurzfristige Einflüsse wie die Themen- und Kandidatenorientierung immer mehr an Bedeutung. Auch bei Landtagswahlen ist daher ein Trend zur Personalisierung zu erkennen. Wahlkampfstrategien und Medienberichterstattung konzentrieren sich immer stärker auf die Spitzenkandidaten der Parteien, der Wahlkampf wird auch wegen der TV-Duelle zu einem Zweikampf zwischen dem Amtsinhaber und dem Herausforderer der anderen großen Partei. Der amtierende Ministerpräsident und seine Partei können dabei in der Regel von einem klaren Popularitätsvorsprung aus dem Amt heraus gegenüber dem Kandidaten der Oppositionspartei profitieren (siehe Kapitel 3.6).

Ferner können aber auch bundespolitische Einflüsse für Landtagswahlen entscheidend sein (Decker 2006). Demnach schneiden Parteien, die auf der Bundesebene an der Regierung beteiligt sind, bei Landtagswahlen oft schlechter ab als die Oppositionsparteien in Berlin. Dies ist eine Folge der unter-

schiedlichen Mobilisierungschancen der Parteien und hat Folgen für die Wahlbeteiligung und für die Stimmverhältnisse. Während Anhänger der Regierungsparteien im Bund meist aufgrund nicht eingehaltener Wahlversprechen enttäuscht sind und am Tag der Landtagswahl vermehrt zu Hause bleiben, sind Anhänger der Oppositionsparteien besonders motiviert, ihren Unmut über die Bundesregierung an der Wahlurne zu äußern. In der Geschichte der nordrhein-westfälischen Landtagswahlen bestätigt sich diese These anhand der Ergebnisse der beiden Volksparteien weitestgehend. Zudem hat sich in der Öffentlichkeit zunehmend der Eindruck verfestigt, dass Landtagswahlen immer mehr den Charakter von „Zwischen-“ beziehungsweise „Testwahlen“ angenommen haben und als Stimmungsbarometer für die Bundespolitik fungieren (Decker/von Blumenthal 2002). In der Politikwissenschaft wird in diesem Zusammenhang auch von einer „Wahlverflechtungsfalle“ (Florack/Hoffmann 2006) gesprochen. Diesem Konzept zur Folge nehmen die Wählerinnen und Wähler eine Landtagswahl durch den Mangel an direktdemokratischen Elementen auf Bundesebene auch als einzige Chance wahr, zwischen zwei Bundestagswahlen die Arbeit der Bundesregierung durch ihr Wahlverhalten bei einer Landtagswahl zu bewerten. Dieses Verhalten wird mitunter durch das strategische Handeln politischer Akteure verstärkt, die Landtagswahlen auch gerne zu Abstimmungen über bundespolitische Personal- und Sachfragen ausrufen. Das Ergebnis kann so ein auch auf die Bundespolitik abzielendes Wahlverhalten bei Landtagswahlen und dadurch ein durch quasi-plebiszitäre Zwischenwahlen verstärkter Dauerkampfkampf auf der Bundesebene sein.

Die Geschichte nordrhein-westfälischer Landtagswahlen beweist allerdings, dass auch landespolitische Themen für einen Wahlausgang entscheidend sein können. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise der Streit um die Montanmitbestimmung 1950, die kommunale Gebietsreform 1974, die Debatte um die kooperative Schule 1978 und der Umgang mit der Bergbau- und Stahlkrise in den 1980er Jahren – allesamt landespolitische Themen, die den Ausgang nordrhein-westfälischer Landtagswahlen maßgeblich beeinflusst haben. Auch

neueste politikwissenschaftliche Untersuchungen bestätigen diesen Eindruck empirisch: So schätzen besonders die Wählerinnen und Wähler in Westdeutschland die Landespolitik für ihre Wahlentscheidung bei Landtagswahlen als deutlich wichtiger als die Bundespolitik ein (Krumpal/Rauhut 2008).

Die Wahlbeteiligung bei Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen liegt auf einem ähnlichen Niveau wie die bei Landtagswahlen in anderen Bundesländern. Seit der Rekordbeteiligung 1975 (86,1 Prozent) hat sich die Anzahl der Nichtwähler sukzessive erhöht. Im Jahr 2000 wurde gar die niedrigste Wahlbeteiligung seit Gründung des Landes gemessen. 43,3 Prozent der Wahlberechtigten gingen nicht zur Wahl. Die Gruppe der Nichtwähler war damit sogar stärker als die erfolgreichste Partei, die SPD. Diese Tendenz, die auch bei Wahlen in den anderen Bundesländern beziehungsweise auf den anderen politischen Ebenen ausgemacht werden kann, wird sich wohl auch in den kommenden Jahren so schnell nicht umkehren.

Wahlverhalten bei der Landtagswahl 2005

Das Wahlergebnis der Landtagswahl 2005 führte zu einem triumphalen Sieg für die Union und ihren Spitzenkandidaten Jürgen Rüttgers (Korte/Florack/Grunden 2006: 330ff). Mit 44,8 Prozent der Stimmen erhielt die CDU ihr bestes Ergebnis seit 1975. Damals hatte die Partei 47,1 Prozent erhalten. Gegenüber der Landtagswahl von 2000 konnte die Union 7,8 Prozentpunkte hinzugewinnen. Die SPD hingegen verlor 5,7 Prozentpunkte und erreichte lediglich 37,1 Prozent. Die Sozialdemokraten erlangen damit das schlechteste Ergebnis bei einer nordrhein-westfälischen Landtagswahl seit 1954. Auch die FDP verlor mit ihrem Spitzenkandidaten Ingo Wolf 3,6 Prozentpunkte und erreichte nur noch 6,2 Prozent. Gleichauf lagen nun die Grünen, deren Verluste mit 0,9 Prozentpunkten jedoch geringer ausfielen. Die erstmals zur Landtagswahl angetretene WASG erreichte mit 2,2 Prozent ein durchaus beachtenswertes Ergebnis, verpasste den Einzug in den Landtag gleichwohl deutlich. Die Wahlbeteiligung stieg gegenüber der von 2000 an. Nach 56,7 Prozent fünf Jahre zuvor machten nun 63 Prozent der Wähler von

ihrem Wahlrecht Gebrauch. Vor allem die CDU profitierte von diesem deutlichen Anstieg. Sie erreichte nun mit 3.696.506 Stimmen 984.330 Stimmen mehr als noch im Jahr 2000. Die Zahl der absoluten Wählerstimmen für die SPD hingegen blieb beinahe stabil. Sie verlor lediglich 84.191 Stimmen gegenüber ihrem Ergebnis von 2000. Auch die Grünen blieben mit Blick auf die absoluten Wählerstimmen stabil, sie büßten lediglich 9.002 Stimmen ein. Die Stimmenverluste für die Liberalen fielen hingegen deutlich aus. 213.292 Wähler weniger sprachen ihnen das Vertrauen aus als noch bei der vorangegangenen Landtagswahl (LDS 2005b: 9). Waren im Wahljahr 2000 viele CDU-Sympathisanten unter dem Eindruck des CDU-Parteispendenskandals den Urnen fern geblieben oder zur FDP gewechselt, gewann sie 2005 per saldo 490.000 Stimmen ehemaliger Nichtwähler hinzu. Hinzu kamen circa 290.000 ehemalige SPD-Wähler. Schließlich gelang es der CDU, die 2000 an die FDP verloren gegangenen Stimmen zurückzugewinnen. Im Saldo circa 180.000 Wähler, die 2000 noch die Liberalen gewählt hatten, wechselten nun zur Union. Auch die SPD konnte von der gestiegenen Wahlbeteiligung profitieren, jedoch nicht im gleichen Ausmaß wie die CDU. Aus dem Lager der Nichtwähler gewannen die Sozialdemokraten 130.000 Stimmen hinzu, weitere 70.000 ehemalige Grünen-Wähler wechselten ebenfalls zur SPD (Feist/Hoffmann 2006: 175). Trotz des klaren Sieges der Union konnte die SPD ihr Stimmenergebnis von 2000 weitgehend stabil halten.

Allerdings offenbarte der Blick auf ihr Wählerpotenzial die ganze Dramatik des Wahlergebnisses aus Sicht der Sozialdemokraten. Nach Berechnungen der „Arbeitsgruppe Wahlen Freiburg“ konnte die SPD nur noch 60 Prozent ihres Wählerpotenzials mobilisieren. Dem Trend bei vorangegangenen Wahlen seit 1999 entsprechend, verloren die Sozialdemokraten vor allem bei ihren Stammwählern, der unteren Mittelschicht. Die Verluste von jeweils elf Prozentpunkten bei Arbeitern und Arbeitslosen fielen fast doppelt so hoch aus wie in der Gesamtheit. Auch konnte die SPD die Popularität ihres Spitzenkandidaten Peer Steinbrück, der durchgehend bessere Sympathiewerte als Herausforderer Jürgen

	SPD	CDU	FDP	Grüne
Gesamt	37,1	44,8	6,2	6,2
Erwerbsstatus				
Berufstätige	35	43	7	9
Rentner	40	50	4	2
Arbeitslos	36 (-11)	34 (+9)	7 (-1)	8 (-5)
Berufsgruppen				
Arbeiter	45 (-11)	39 (+9)	5	3
Angestellte	38	43	6	7
Beamte	31	49	6	10
Selbständige	23	55	11	7
Gewerkschaftsmitgliedschaft				
Ja	54 (-7)	28 (+6)	4	7
Nein	34	48	7	6
Gewerkschaftsmitgliedschaft + Arbeiter				
Mitglied	61 (-11)	25	4	2
Kein Mitglied	40	44	5	4

Quelle: Korte/Florack/Grunden 2006: 332.

Rüttgers aufwies und auch die beiden TV-Duelle am 5. und 17. Mai 2005 im Gesamteindruck für sich entscheiden konnte, nicht in eigene Wählerstimmen ummünzen.

Die CDU legte vor allem in der Gruppe der Arbeiter mit neun Prozentpunkten deutlich zu und erreichte hier nun 39 Prozent. Bei den Arbeitslosen gewann die Union mit ebenfalls neun Prozentpunkten deutlich hinzu und rückte mit 34 Prozent nah an die SPD heran, die hier 36 Prozent der Stimmen erreichte. Zwar schnitt die SPD bei ihrer Stammklientel, den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern, mit 61 Prozent weiterhin überdurchschnittlich ab, aber auch hier verlor sie sieben Prozentpunkte gegenüber 2000. Die CDU hingegen konnte auch hier sechs Punkte hinzugewinnen.

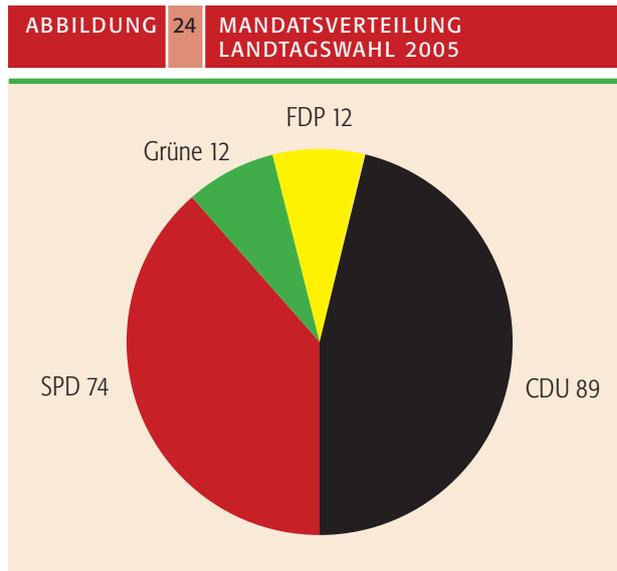
Zudem konnte die CDU in fast allen Altersgruppen Stimmen hinzugewinnen. Besonders stark waren die Zuwächse mit elf Prozentpunkten bei den 35- bis 45-Jährigen. Lediglich bei den 18- bis 25-Jährigen verlor die Union einen Prozentpunkt und lag nur in dieser Altersgruppe hinter der SPD. Klar überdurchschnittlich schnitten die Konservativen bei den über 60-Jährigen ab, wo sie 52 Prozent der Stimmen erreichten (LDS 2005b: 8). Schließlich gelang es der Union, bei den Wählerinnen erfolgreich zu sein. Mit 51,3 Prozent stellten die Frauen die Mehrheit der CDU-Wähler (LDS 2005b: 12), was Jürgen Rüttgers in seiner Wahlanalyse besonders würdigte.

Regional betrachtet konnte die SPD lediglich im Ruhrgebiet ihre traditionellen Hochburgen halten. Jedoch büßte sie auch in den meisten Revierstädten an Stimmen ein, wie beispielsweise im

Wahlkreis Oberhausen I. Dort verlor sie 7,7 Prozentpunkte. Die CDU hingegen konnte landesweit in allen Wahlkreisen zulegen. Sie hielt ihre ländlichen Hochburgen, konnte die SPD aber auch in einigen Großstädten auf Distanz halten. Neben dem Ruhrgebiet blieb die SPD nur in Bielefeld (Wahlkreis I), Köln und dem Wahlkreis Minden-Lübbecke II stärkste Partei. Während die SPD im Wahlkreis von Peer Steinbrück mit 55,9 Prozent das beste Ergebnis landesweit erzielte, erreichte die CDU in sieben Wahlkreisen mehr als 60 Prozent (LDS 2005a: 160ff).

Der Landtag hatte im März 2002 die Zahl der Wahlkreise von 151 auf 128 verringert. Der CDU gelang es, 89 dieser Wahlkreise direkt zu gewinnen. Angesichts dieses herausragenden Ergebnisses wurden keine weiteren Mandate über die Reserveliste der Partei vergeben. Die SPD hingegen, die bei der Wahl 2000 noch 102 Wahlkreise direkt für sich entscheiden konnte, kam nur noch auf 39 direkt errungene Mandate. Die verbleibenden 35 Sitze wurden über die Reserveliste vergeben. FDP und Grüne kamen jeweils auf zwölf Mandate. Alle Mandatsträger beider Parteien zogen über die Reserveliste in den Landtag ein (LDS 2005a: 150).

Trotz der Verkleinerung des Landtages auf insgesamt 187 Sitze gelang es der Union damit, ein Mandat hinzuzugewinnen. Allerdings führten der Wahlerfolg und das gute Abschneiden der Partei hinsichtlich der Direktmandate zu einigen personellen Verschiebungen innerhalb der CDU-Fraktion. Das in der vorangegangenen 13. Legislaturperiode durch 19 Abgeordnete vertretene Ruhrgebiet wurde nun lediglich noch durch drei Mandatsträger repräsentiert. Einigen prominenten Landespolitikern der CDU blieb der Einzug in den Landtag verwehrt. So gelang weder dem Landesschatzmeister und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Lothar Hegemann noch dem ehemaligen Gelsenkirchener Oberbürgermeister Oliver Wittke, der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Regina van Dinther und der designierten Wirtschaftsministerin Christa Thoben der Einzug in den Landtag. In der Fraktion gab es bereits kurz nach der Wahl Befürchtungen, zahlreiche Kabinettsposten müssten nun als Kompensation für die Unterrepräsentation in der Fraktion mit Ruhrgebietsvertretern besetzt werden. Zudem waren die Frauen in der Fraktion deutlich unterrepräsentiert. Nur elf der 89 Mandate entfielen auf Frauen. Die Frauenunion beklagte dieses Ergebnis, was den Wahlsieger Rüttgers in der Fraktionssitzung am 24. Mai 2005 dazu veranlasste, den Frauen eine angemessene Kompensation in Aussicht zu stellen.



Dennoch war das Wahlergebnis ein herausragender Triumph vor allem für die CDU. Durch die Ankündigung des SPD-Vorsitzenden Franz Müntefering am Wahlabend, Bundestagsneuwahlen anzustreben, war zudem die bundespolitische Bedeutung der Landtagswahl offensichtlich geworden. Die beiden Spitzenkandidaten von CDU und FDP in Nordrhein-Westfalen unterstrichen dies noch einmal nachdrücklich. Sowohl Andreas Pinkwart als auch Jürgen Rüttgers verwiesen explizit auf die Signalwirkung Nordrhein-Westfalens für den Bund und die angekündigte Bundestagswahl. Der Wahlerfolg stärkte nun auch Rüttgers innerparteilich den Rücken. Angesichts der Größe Nordrhein-Westfalens wurde Rüttgers darüber hinaus beinahe automatisch zu einem wichtigen bundespolitischen Machtfaktor. Nordrhein-Westfalen stellt rund ein Drittel der Delegierten bei CDU-Bundespartei-

tagen und Rüttgers konnte künftig als Ministerpräsident den Nimbus der Regierungsmacht einbringen.

Entscheidend für den Wahlausgang war aber in erster Linie die Wechselstimmung im Land, die auch mit einer deutlichen Unzufriedenheit mit der Bundesregierung einherging. So schaffte es die schwarz-gelbe Opposition im Wahlkampf, sich sowohl als bessere Alternative in Düsseldorf, wie aber auch in Berlin darzustellen. Nach dem LänderTrend von infratest dimap wünschten sich daher kurz vor der Wahl 50 Prozent der Wahlberechtigten einen politischen Wechsel in Nordrhein-Westfalen (Neu 2005: 4). So war zwar ein gewisser Einfluss der Bundespolitik auf die Landtagswahl 2005 auszumachen, entschieden wurde sie dadurch aber nicht. Denn immerhin 46 Prozent der Wahlberechtigten gaben an, dass für ihre Wahlentscheidung primär die Landespolitik entscheidend gewesen sei (Feist/Hoffmann 2006: 170).

3.11 Wahl des Ministerpräsidenten

Die Wahl des Ministerpräsidenten durch den Landtag ist detailliert in der Landesverfassung geregelt. Darin heißt es: „Der Landtag wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl ohne Aussprache den Ministerpräsidenten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder“ (Art. 52 Abs. 1 LV; Dästner 2002: 180ff). Im Unterschied zu anderen Landesverfassungen ist damit die Mitgliedschaft des Ministerpräsidenten im Landtag Vorbedingung für seine Wahl, was einmalig im deutschen Parlamentarismus ist. Diese Verfassungsvorschrift führte beispielsweise im Jahr 2002 dazu, dass die Suche nach einem Nachfolger für Ministerpräsident Wolfgang Clement, der als „Superminister“ für Wirtschaft und Arbeit ins Bundeskabinett nach Berlin wechselte, für die SPD schwierig wurde. Eigentlich war der SPD-Landesvorsitzende Harald Schartau als neuer Ministerpräsident auserkoren, doch dem damaligen Arbeitsminister fehlte das nötige Landtagsmandat. Finanzminister Peer Steinbrück, der im Gegensatz zu Schartau Landtagsabgeordneter war, wurde daher praktisch als „zweite Wahl“ zum neuen Ministerpräsidenten gewählt (Korte/Florack/Grunden 2006: 272ff).

Bei der Ministerpräsidentenwahl gibt es weitere gesetzliche Regeln, die zu befolgen sind: Falls eine Ministerpräsidentenmehrheit im ersten Wahlgang nicht gegeben ist, kann es innerhalb von 14 Tagen bis zu drei weitere Wahlgänge geben, zu denen auch neue Kandidaten vorgeschlagen werden können. Nur wenn auch diese Wahlgänge scheitern, sieht die Landesverfassung eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten vor (Art. 52 Abs. 2 LV). In der Praxis wird allerdings ähnlich wie bei der Kanzlerwahl im Bundestag nur der aussichtsreichste Kandidat von der aus den Landtagswahlen als Sieger hervorgegangenen Partei beziehungsweise Koalition für die Wahl nominiert. So steht in der Regel schon lange vor der Wahl im Landtag fest, wer zum Ministerpräsident gewählt werden wird (Leunig 2007: 212ff).

Der gewählte Ministerpräsident hat das alleinige Recht, die Landesminister zu ernennen und zu entlassen (Art. 52 Abs. 3 LV). So schreibt im Gegensatz zu anderen Landesverfassungen die nordrhein-westfälische Verfassung keine Bestätigung der Landesminister durch den Landtag vor. Anders als der Ministerpräsident müssen die Landesminister kein Landtagsmandat besitzen, sie dürfen allerdings auch nicht gleichzeitig Mitglied des Bundestages sein. Aus dem Recht zur Berufung der Minister ergibt sich für den Ministerpräsidenten indirekt auch das Recht zur Organisation der Landesregierung. So kann der Ministerpräsident die Zahl und den Ressortzuschnitt der Landesministerien selbst festlegen. Allerdings wurde das Organisationsrecht durch ein Urteil des Landesverfassungsgerichts 1999 begrenzt. Die von Ministerpräsident Wolfgang Clement vorgenommene Zusammenlegung von Justiz- und Innenministerium wurde für verfassungswidrig erklärt, da der Landtag in dieser wichtigen Frage nicht konsultiert worden war (Andersen/Bovermann 2004: 324).

Das im Grundgesetz vorgesehene Instrument der Vertrauensfrage für den Bundeskanzler steht dem nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten nicht zur Verfügung. Nur die für ein parlamentarisches Regierungssystem konstitutive Abberufbarkeit ist analog zur Bundesebene geregelt. Demnach kann der Ministerpräsident nur über ein konstruktives Misstrauensvotum abge-



Infobox [24] Regierungsbildung

Mit der Wahl eines Landtagsabgeordneten zum Ministerpräsidenten beginnt die Bildung der Landesregierung (Korte/Florack/Grunden 2006: 71). Diese besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Die Regierungsbildung und Regierungsorganisation ist allein dem Ministerpräsidenten vorbehalten (Art. 52 Abs. 3 LV). Ohne die Zustimmung des Landtages ernennt und entlässt er die Mitglieder des Kabinetts. Als Regierungschef legt er ferner die Anzahl der Ministerien fest, weist ihnen Kompetenzen und Aufgaben zu und ernennt seinen Stellvertreter. Die einzige Verpflichtung des Ministerpräsidenten gegenüber dem Parlament besteht in der Information der Abgeordneten über die von ihm vorgenommene Zusammensetzung und Kompetenzverteilung im Kabinett. Scheidet der Ministerpräsident aus seinem Amt aus, sei es durch Rücktritt oder durch ein konstruktives Misstrauensvotum, verlieren auch alle anderen Kabinettsmitglieder ihr Ministeramt. Ihr politisches Schicksal ist somit direkt an die Person des Ministerpräsidenten gebunden.

In der Realität ist ein Ministerpräsident bei der Regierungsbildung aber nicht vollkommen frei in seiner Entscheidung (Leunig 2007: 212ff). Handelt es sich um eine Koalitionsregierung, muss er zunächst die Interessen des kleineren Koalitionspartners berücksichtigen. Im Koalitionsvertrag ist meistens bereits festgelegt, wie viele und welche Ressorts die kleinere Partei in eigener Regie besetzen darf. Bei der Besetzung der restlichen Ministerposten muss der Ministerpräsident zudem innerparteiliche Abstimmungen vornehmen. Demnach sollten alle Flügel, regionale Untergliederungen und Vorfeldorganisationen der Partei gleichmäßig berücksichtigt werden. Auch Alter und Geschlecht spielt bei der Minister-Nominierung eine entscheidende Rolle. Ferner kann ein Ministerpräsident auch versuchen, innerparteiliche Gegenspieler durch Berufung ins Kabinett in die Kabinettsdisziplin einzubinden und deren politisches Störpotenzial zu neutralisieren (Korte/Fröhlich 2009). Einige Posten, wie zum Beispiel den des Chefs der Staatskanzlei, besetzt der Ministerpräsident in der Regel aber zwecks Amtes nur mit engen persönlichen Vertrauten.

ABBILDUNG 25 DIE AMTIERENDE LANDESREGIERUNG VON NORDRHEIN-WESTFALEN (STAND 18.03.2009)

Ministerpräsident: Jürgen Rüttgers (CDU)

Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, stellvertretender Ministerpräsident: Andreas Pinkwart (FDP)

Finanzminister: Helmut Linsen (CDU)

Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie: Christa Thoben (CDU)

Innenminister: Ingo Wolf (FDP)

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Karl-Josef Laumann (CDU)

Ministerin für Schule und Weiterbildung: Barbara Sommer (CDU)

Minister für Bauen und Verkehr: Lutz Lienenkämper (CDU)

Ministerin für Justiz: Roswitha Müller-Piepenkötter (CDU)

Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Eckhard Uhlenberg (CDU)

Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration: Armin Laschet (CDU)

Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien: Andreas Krautscheid (CDU)

wählt werden, indem gleichzeitig ein neuer Ministerpräsident gewählt wird (Art. 61 LV). Dies ist in Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit einem Koalitionswechsel bislang zweimal geschehen: 1956 und 1966 verließ jeweils die FDP eine Koalition mit der CDU und wechselte zur SPD. So wurde am im Februar 1956 Karl Arnold (CDU) von Fritz Steinhoff und im Dezember 1966 Franz Meyers (CDU) von Heinz Kühn (SPD) als Ministerpräsident abgelöst.

3.12 Vorzeitige Auflösung des Landtages

Der nordrhein-westfälische Landtag kann auf zwei verschiedene Arten aufgelöst werden: Durch Selbstauflösung oder nach einem von der Landesregierung initiierten Volksentscheid. So besitzt der Landtag anders als der Bundestag ein Selbstauflösungsrecht (Art. 35 Abs. 1 LV; Dästner 2002: 156). Sein ausschließliches Ziel ist die Erzwingung von Neuwahlen. Die Selbstauflösung muss mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtages, also mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Die Neuwahl muss dann binnen 60 Tagen nach der Auflösung des Landtages erfolgen. Von diesem Recht hat der Landtag bislang aber noch nie Gebrauch gemacht.

Der zweite Fall einer Landtagsauflösung kann bei einem Konflikt zwischen Landesregierung und Landtag im Gesetzgebungsprozess auftreten. Denn falls der Landtag ein Gesetz der Landesregierung ablehnt, hat die Landesregierung laut der Landesverfassung die Möglichkeit, die Bürgerinnen und Bürgern des Landes in einem Volksentscheid über das Gesetz abstimmen zu lassen (Art. 68 Abs. 3 LV, → **siehe Infobox 16**). Erhält dieses Gesetz eine Mehrheit, hat die Landesregierung das Recht, den Landtag aufzulösen. Falls die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger aber dem Gesetz ihre Zustimmung verweigert, muss der Ministerpräsident zurücktreten und alle Minister verlieren automatisch ihr Amt. Auch diese rein verfassungstheoretische Regelung fand in der Geschichte Nordrhein-Westfalens noch keine Anwendung.

3.13 Nordrhein-Westfalen im Bundesrat

Die indirekt aus den Landtagswahlen hervorgegangene Regierung von Nordrhein-Westfalen ist über den Bundesrat auch an der bundesstaatlichen Gesetzgebung und der Europapolitik beteiligt. Der Bundesrat ist eines der fünf ständigen Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland. Neben Bundespräsident, Bundestag, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht ist der Bundesrat als Vertretung der Länder das föderative Bundesorgan (Reuter 2006: 4ff). Er entscheidet mit über die Politik des Bundes und bildet damit zum einen ein verfassungsrechtliches Gegengewicht zum Bundestag sowie zur Bundesregierung und zum anderen das Bindeglied zwischen dem Bund und den 16 Bundesländern. In Artikel 50 des Grundgesetzes ist seine Funktion und Stellung detailliert beschrieben:

„Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit“ (Art. 50 GG).

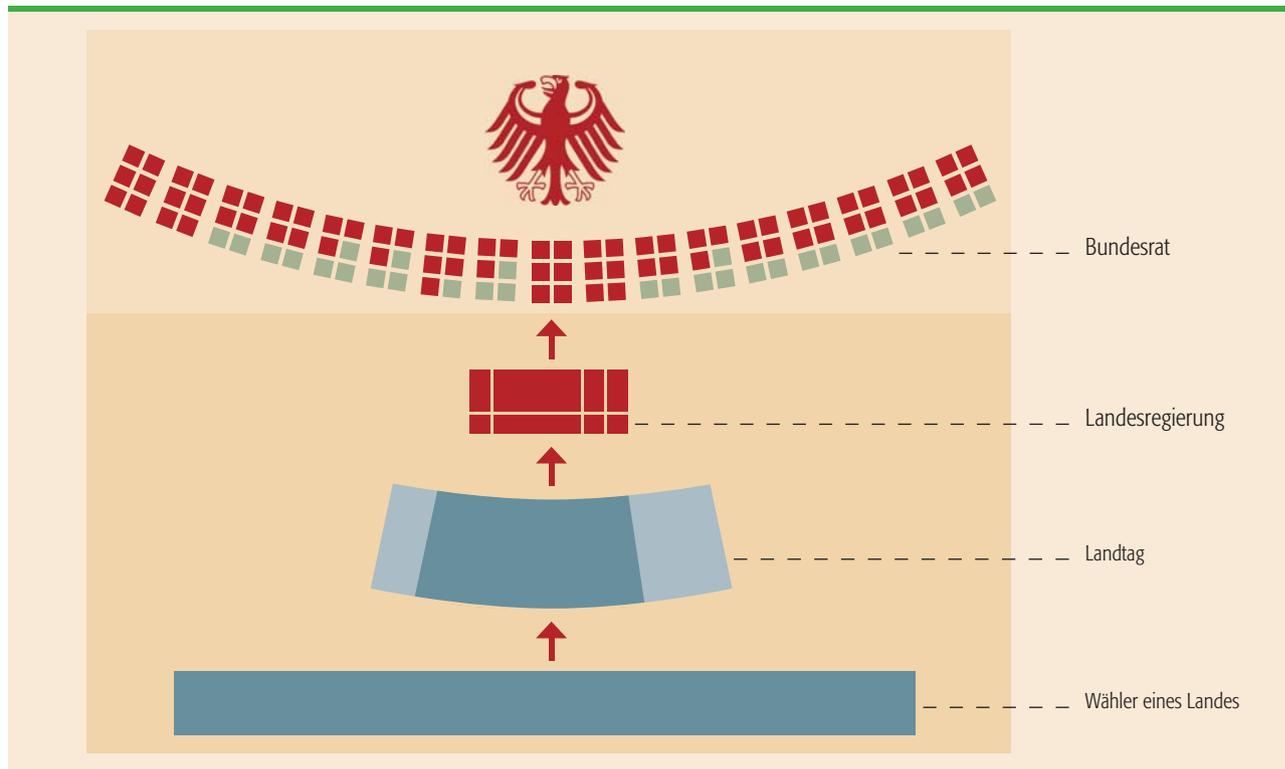
Der Bundesrat nimmt zwar bei der Gesetzgebung parlamentarische Funktionen wahr, ist allerdings von seiner Struktur her kein Parlament (Korte/Fröhlich 2009). Zwar hat er in funktionaler Hinsicht durchaus die Befugnisse einer zweiten Parlamentskammer, doch die Mitglieder des Bundesrates – allesamt Mitglieder der 16 Landesregierungen – haben kein von ihnen persönlich zu verantwortendes, sondern ein imperatives Mandat: Artikel 51 des Grundgesetzes regelt, dass der Bundesrat „aus Mitgliedern der Regierungen der Länder“ besteht, „die sie bestellen und abberufen“. Jedes Land hat zwischen drei und sechs Stimmen, insgesamt gibt es 69 (Reuter 2006: 16). Das Stimmengewicht hängt von der Einwohnerzahl des Landes ab, so dass Nordrhein-Westfalen als einwohnerstärkstes Bundesland genau wie Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen über sechs Stimmen verfügt. Da kleine Länder wie Bremen oder das Saarland aber immerhin drei Stimmen besitzen, ist die Bevölkerung von Nordrhein-Westfalen im Bundesrat stark unterrepräsentiert. Die Landesregierung hat die Besetzung ihrer Sitze im Koalitionsvertrag geregelt. Demnach wird Nordrhein-Westfalen durch den Minis-

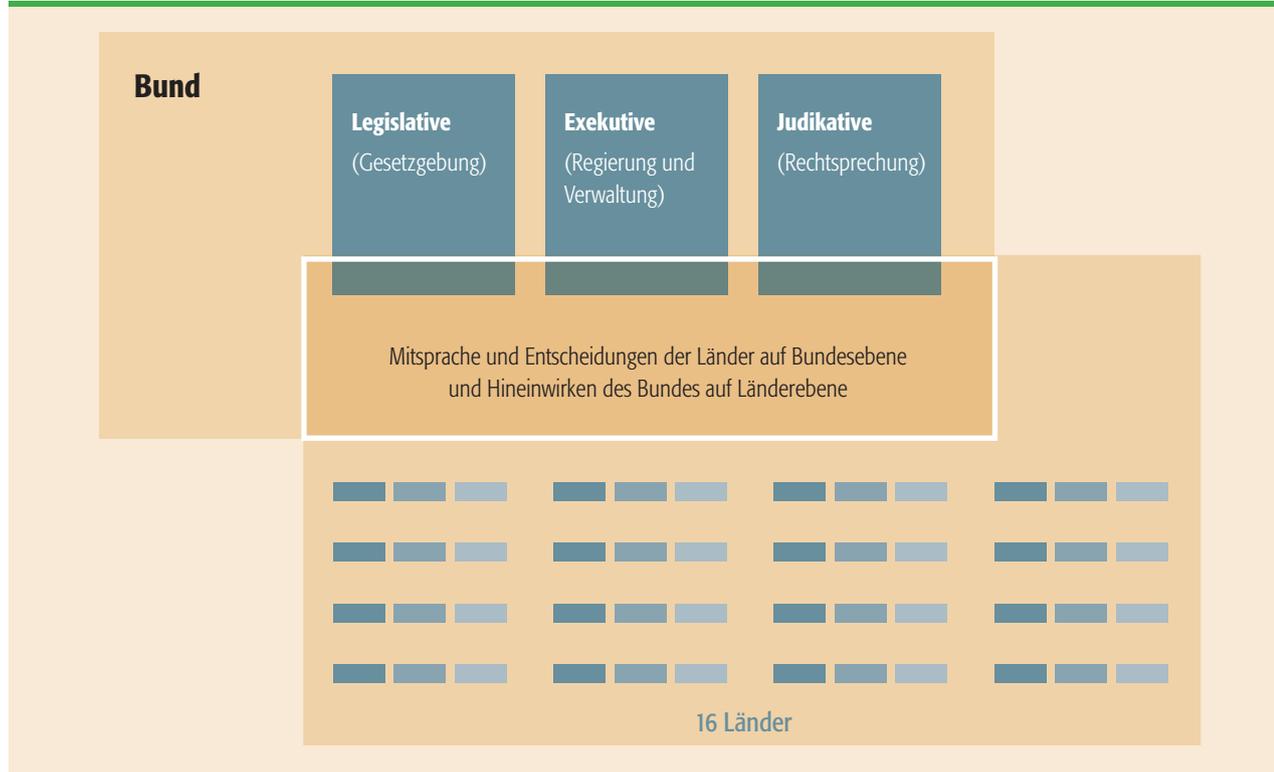
terpräsidenten (Jürgen Rüttgers), die Justizministerin (Roswitha Müller-Piepenkötter), den Arbeitsminister (Karl-Josef Laumann), den Innovationsminister (Andreas Pinkwart), den Finanzminister (Helmut Linssen) und den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten (Andreas Krautscheid) vertreten. Als Stellvertreter fungieren die restlichen sechs Minister des Kabinetts. So entscheiden die Wählerinnen und Wähler von Nordrhein-Westfalen bei den Landtagswahlen auch indirekt über die Besetzung eines Teils des Bundesrates mit.

Die Länder müssen ihre Stimmen bei Abstimmungen im Bundesrat geschlossen abgeben. Da es sich bei den meisten Landesregierungen um Koalitionen handelt, kann es bei Streitfragen durchaus zu unterschiedlichen Ansichten der beteiligten Parteien kommen. Für diesen Fall findet sich in der Regel im Koalitionsvertrag eine so genannte „Bundesratsklausel“: Demnach enthält sich das Land komplett seiner Stimmen, falls keine Einigung zwischen den Parteien zu Stande gekommen ist. Dies gilt auch für die amtierende Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (Koalitionsvertrag 2005: 63).

Das Grundgesetz weist dem Bund und den Ländern auf den Gebieten der Legislative, Exekutive und Judikative jeweils bestimmte Aufgaben zu. Generell kann man sagen, dass für die Gesetzgebung auf den meisten Gebieten der Bund die Zuständigkeit hat, die Verwaltung grundsätzlich Ländersache ist und die Rechtsprechung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt wurde. Nur im Bereich der Kultur-, Medien- und Bildungspolitik, dem Gemeinderecht und dem Polizeiwesen obliegt den Ländern eine eigene Gesetzeskompetenz.

ABBILDUNG 26 BILDUNG DES BUNDESRATES





Quelle: Reuter 2006: 6.

Diese Aufgabenverteilung gibt dem Bund eine starke Stellung, denn mit der umfassenden Gesetzgebungshoheit kann er bundeseinheitliche Normen für alle Länder und alle Bürger setzen. Als Ausgleich können die Länder allerdings über den Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes direkt mitwirken: Bundesgesetze, die die Belange der Länder in besonderer Weise berühren, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesrates möglich.

Man spricht daher auch von Zustimmungsgesetzen, der Bundesrat besitzt ein absolutes Vetorecht. Übt er dieses Recht aus, muss der Vermittlungsausschuss angerufen werden, um einen Kompromiss zwischen Bundestag und Bundesrat auszuhandeln. Der Bundesrat kann aber auch eigene Gesetzesinitiativen in den Gesetzgebungsprozess des Bundes einbringen. Zudem ist er bei

der Richterbestellung des Bundesverfassungsgerichts beteiligt. Die Hälfte der Bundesrichter wird vom Bundesrat ausgewählt.

Wegen der traditionellen Verzahnung von Bundesrat und Bundestag bei der Gesetzgebung wird das politische System der Bundesrepublik oftmals auch als „kooperativer Föderalismus“ beschrieben, der ferner zu einer starken „Politikverflechtung“ aller politischen Ebenen geführt hat. Erst durch die Föderalismusreform I sollte diese „Politikverflechtungsfalle“ (Scharpf/Reisert/Schnabel 1976) aufgelöst werden. Die Föderalismusreformkommission, die paritätisch aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates besetzt wurde, verständigte sich 2006 darauf, die Zahl der Zustimmungsgesetze von 60 auf 35 bis 40 Prozent zu verringern. Als Gegenleistung wurde die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder in Bereichen

des Bildungswesens, der Hochschul- und Forschungspolitik, des Besoldungsrechts sowie des Ladenschlussrechts gestärkt. Die Rahmengesetzgebung des Bundes wurde damit abgeschafft. Der Bundesrat muss aber weiterhin Gesetzen zustimmen, die erhebliche Kosten für die Länder verursachen. Durch diese Maßnahmen soll sich die Bundesrepublik zukünftig weg vom „kooperativen“ hin zu einem „Wettbewerbsföderalismus“ entwickeln.

Das Zusammenspiel von Bundesrat und -regierung wird in Artikel 53 des Grundgesetzes geregelt. Danach haben Mitglieder der Regierung das Recht beziehungsweise auf Verlangen die Pflicht, an Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen beziehungsweise gehört zu werden. Zudem gilt: „Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem Laufenden zu halten.“ Im Dreiecksverhältnis von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat ist mit zwei möglicherweise unterschiedlichen Mehrheiten, verschiedenen Wahlverfahren, Abhängigkeiten und Interessenkonstellatio-

nen zu rechnen (Korte/Fröhlich 2009). Je nach parteipolitischer Ausrichtung ist die Regierung zu einer Art informeller großer Koalition mit einem oppositionell dominierten Bundesrat gezwungen.

Die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen haben in ganz unterschiedlichen politischen Konstellationen versucht, über den Bundesrat das Gewicht des Landes auch bundespolitisch auszuspielen. Dabei standen landesspezifische Interessen immer im Vordergrund, so beispielsweise bei den verschiedenen europapolitischen (Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl 1951, Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 1957, Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte 1987) und kulturpolitischen (Gründung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz 1957) Entscheidungen (Düwell 2007). Die Ministerpräsidenten Arnold, Meyers und Rau unterstrichen die besondere Bedeutung des Bundesrates für ihre Politik zudem darin, dass sie in Personalunion neben der Rolle des Ministerpräsidenten zeitweilig auch noch die Aufgabe des Bundesratsminis-



Infobox [25] Landesvertretung beim Bund

Die „Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund“, so der offizielle Titel, befindet sich im Berliner Diplomatenviertel Tiergarten in der Nachbarschaft der Botschaften Japans, Italiens und der Vereinigten Arabischen Emirate. Die Landesvertretung ist die Drehscheibe aller bundespolitischen Aktivitäten Nordrhein-Westfalens.

Der „Bevollmächtigte des Landes beim Bund“, der an der Spitze der Landesvertretung steht, koordiniert die politischen Positionen Nordrhein-Westfalens mit denen der anderen Bundesländer. Zurzeit übt diese Aufgabe der ehemalige Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt, Michael Mertes, im Range eines Staatssekretärs aus. Zu seinen Aufgaben zählt in erster Linie das Überwachen von Fristen und Terminen im Bundesrat (Düwell 2007): So muss der Bevollmächtigte die rechtzeitige Bestellung von Mitgliedern des Landes beziehungsweise von deren Stellvertretern in die Vollversammlung und in die Ausschüsse des Bundesrates regeln. Seine Aufgabe bringt es zudem mit sich, gute Kontakte zum Direktor des Bundesrates zu unterhalten. Dabei wird er maßgeblich von den Mitarbeitern der Landesvertretung unterstützt, die als Spiegelreferenten organisatorisch alle Ministerien der Landesregierung abbilden.

Jährlich finden aber auch rund 800 öffentliche Veranstaltungen in der Landesvertretung statt. In den Sälen, die u. a. die Namen „Rheinland“, „Westfalen“, „Lippe“ tragen, finden politische Gespräche, Diskussionen mit Besuchergruppen oder Veranstaltungen von nordrhein-westfälischen Unternehmen und Organisationen statt. Höhepunkt des Jahres ist das traditionelle Sommerfest im September, zu dem mehrere tausend geladene Gäste erscheinen. Im Jahr begrüßt die Vertretung ungefähr 25.000 Besucher. Der 2002 eröffnete Neubau der Architekten Petzinka und Pink ist in großen Teilen nur aus Holz, Stahl und Glas gebaut und steht für Transparenz und Offenheit.

ters übernehmen. Besonders Johannes Rau konnte so in den 1990er Jahren Einfluss auf die europapolitischen Entscheidungen der Bundesrepublik nehmen. Auch durch sein Engagement im Bundesrat wurde schließlich im Vertrag von Maastricht 1992 mit dem Ausschuss der Regionen (→ **siehe Infobox 35**) eine Ländervertretung auf der Ebene der Europäischen Union geschaffen. Diese Beobachtungen gehen auch mit der generellen Annahme einher, dass die Ministerpräsidenten der Bundesländer in den letzten Jahren immer stärker die Bundes- und Europapolitik zur „Chefsache“ erklären und durch Ressortzuschnitt und Ämtervergabe die Entscheidungszentren in ihren Staatskanzleien bündeln (Grasl 2008). So auch in Nordrhein-Westfalen, wo der direkt zur Staatskanzlei zugeordnete Andreas Krautschreit den Ministerposten für Bundesratsangelegenheiten, Europa und Medien seit dem 24. Oktober 2007 innehat. Zur effizienten Koordination der Bundesratssitzungen vor Ort in Berlin dienen dem Ministerpräsidenten und dem Minister die 2002 eröffnete Landesvertretung beim Bund, die vom „Bevollmächtigten des Landes beim Bund“ im Range eines Staatssekretärs geleitet wird und organisatorisch ebenfalls der Staatskanzlei untergeordnet ist.

Für Nordrhein-Westfalen war der Bundesrat schon immer ein idealer Ort, um seine bundespolitische Bedeutung in der deutschen Öffentlichkeit zu unterstreichen. Aufgrund seiner institutionellen Ausprägung steht das Gremium allerdings nur dem Ministerpräsidenten beziehungsweise den restlichen Mitgliedern der Landesregierung als Instrument zur Verfügung, um sich bundespolitisch zu präsentieren. Der Opposition im Landtag ist dies hingegen nicht möglich.

3.14 Weiterführende Literatur

Alemann, Ulrich von (Hrsg.) (1985): Parteien und Wahlen in Nordrhein-Westfalen, Köln.

Alemann, Ulrich von/Brandenburg, Patrick (2000): Nordrhein-Westfalen. Ein Land entdeckt sich neu, Köln.

Andersen, Uwe (1985): Die Wahl als Teilhabe. Wahlrecht und Kandidatenaufstellung, in: Alemann, Ulrich von (Hrsg.): Parteien und Wahlen in Nordrhein-Westfalen, Köln, S. 175-188.

Andersen, Uwe (2000): NRW im Bundesrat, in: Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): NRW-Lexikon, 2. Auflage, Düsseldorf, S. 228-229.

Andersen, Uwe/Bovermann, Rainer (2004): Der Landtag von Nordrhein-Westfalen, in: Mielke, Siegfried/Reutter, Werner (Hrsg.): Länderparlamentarismus in Deutschland. Geschichte – Struktur – Funktionen, Wiesbaden, S. 307-330.

Andersen, Uwe/Gehne, David H. (2005): Landtagswahlratgeber NRW 2005, Schwalbach/Ts.

Boldt, Hans (Hrsg.) (1989): Nordrhein-Westfalen und der Bund, Köln/Stuttgart/Berlin.

Dästner, Christian (2002): Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Kommentar, 2. Auflage, Stuttgart.

Decker, Frank (2006): Höhere Volatilität bei Landtagswahlen? Die Bedeutung bundespolitischer „Zwischenwahlen“, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.): Bilanz der Bundestagswahl 2005. Voraussetzungen, Ergebnisse, Folgen, München, S. 259-279.

Decker, Frank/von Blumenthal, Julia (2002): Die bundespolitische Durchdringung der Landtagswahlen. Eine empirische Analyse von 1970 bis 2001, in: ZParl, Jg. 33, 1/2002, S. 144-165.

Diermann, Melanie (2007): Politisches Marketing: Relevanz des Marketingkonzeptes für politische Parteien als Managementstrategie für Wahlkämpfe. Eine vergleichende Fallanalyse am Beispiel der Landtagswahl 2005 in NRW, Marburg.

Düwell, Kurt (2007): Nordrhein-Westfalens Minister für Bundesangelegenheiten. Ihr Wirken zwischen Landeskabinett, Bundesrat und europäischer Ebene, in: Brautmeier, Jürgen (Hrsg.): Mythen – Möglichkeiten – Wirklichkeiten. 60 Jahre Nordrhein-Westfalen, Essen, S. 131-152.

- Feist, Ursula/Hoffmann, Hans-Jürgen (2006): Die nordrhein-westfälische Landtagswahl vom 22. Mai 2005. Schwarz-Gelb löst Rot-Grün ab, in: ZParl, Jg. 37, 1/2006, S. 163-182.
- Florack, Martin/Hoffmann, Markus (2006): Die Bundesrepublik in der „Wahlverflechtungsfalle“. Wahlen in der föderativen Politikverflechtung, in: Derichs, Claudia/Heberer, Thomas (Hrsg.): Wahlsysteme und Wahltypen. Eine kontextualisierte Analyse am Beispiel von 5 Weltregionen. Wiesbaden, 2006, S. 100-121.
- Forschungsgruppe Wahlen e.V. (Hrsg.) (2005): Wahl in Nordrhein-Westfalen. Eine Analyse zur Landtagswahl vom 22. Mai 2005, Mannheim.
- Geisler, Alexander/Tenscher, Jens (2002): „Amerikanisierung“ der Wahlkampagne(n)? Zur Modernität von Kommunikationsstrukturen und -strategien im nordrhein-westfälischen Landtagswahlkampf 2000, in: Sarcinelli, Ulrich/Schatz, Heribert (Hrsg.): Mediendemokratie im Medienland. Inszenierungen und Themensetzungsstrategien im Spannungsfeld von Medien und Parteieliten am Beispiel der nordrhein-westfälischen Landtagswahl 2000, S. 53-117.
- Gösmann, Sven (Hrsg.) (2008): Unsere Ministerpräsidenten in Nordrhein-Westfalen. Neun Porträts von Rudolf Amelunxen bis Jürgen Rüttgers, Düsseldorf.
- Grasl, Maximilian K. (2008): Trennen sich die Wege? Die Bundes- und Europapolitik der Länder, in: Hildebrandt, Achim/Wolf, Frieder (Hrsg.): Die Politik der Bundesländer. Staatstätigkeit im Vergleich, Wiesbaden, S. 311-329.
- Grunow, Dieter (Hrsg.) (2003): Verwaltung in Nordrhein-Westfalen. Zwischen Ärmelschoner und E-Government, Münster.
- Hoffmann, Markus (2006): Regierungsstile von Ministerpräsident Johannes Rau 1990 bis 1998 – Versöhnen als Machtinstrument, Marburg.
- Klein, Markus/Ohr, Dieter (2008): Der Einfluss der Bundespolitik auf Landtagswahlen: Das Beispiel Nordrhein-Westfalen, in: Gabriel, Oscar W./Holtmann, Everhard/Schnapp, Kai-Uwe/Völkl, Kerstin (Hrsg.): Landtagswahlen in der Bundesrepublik seit 1960, Baden-Baden (im Erscheinen).
- Klose, Hans-Ulrich (2007): Das Wort hat der Abgeordnete. Der Landtag als Schauplatz politischer Entscheidungen, in: Brautmeier, Jürgen (Hrsg.): Mythen – Möglichkeiten – Wirklichkeiten. 60 Jahre Nordrhein-Westfalen, Essen, S. 123-130.
- Koalitionsvertrag von CDU und FDP zur Bildung einer neuen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2005.
- Korte, Karl-Rudolf (2005): Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland, 5. Auflage, Bonn.
- Korte, Karl-Rudolf/Florack, Martin/Grunden, Timo (2006): Regieren in Nordrhein-Westfalen. Strukturen, Stile und Entscheidungen 1990 bis 2006, Wiesbaden.
- Korte, Karl-Rudolf/Fröhlich, Manuel (2009): Politik und Regieren in Deutschland. Strukturen, Prozesse, Entscheidungen, 3. Auflage, Paderborn.
- Kost, Andreas (2005): Direkte Demokratie in Nordrhein-Westfalen, in: Ders. (Hrsg.): Direkte Demokratie in den deutschen Ländern. Eine Einführung, Wiesbaden, S. 183-203.
- Krumpal, Ivar/Rauhut, Heiko (2008): Zum Ausmaß der bundespolitischen Parteipolitikverflechtung bei Landtagswahlen in Deutschland 1996 bis 2000, in: ZParl, Jg. 39, Heft 2/2008, S. 249-269.
- Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2005a): Landtagswahl 2005. Heft 4: Ergebnisse nach Wahlkreisen und Gemeinden in NRW, Düsseldorf.
- Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2005b): Landtagswahl 2005. Heft 5: Ergebnisse nach Alter und Geschlecht in NRW, Düsseldorf.
- Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2006): Bundestagswahl 2005. Ergebnisse nach Alter und Geschlecht in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- Leunig, Sven (2007): Die Regierungssysteme der deutschen Länder im Vergleich, Opladen.
- Marcinkowski, Frank/Nieland, Jörg-Uwe (2002): Medialisierung im politischen Mehrebenensystem – Eine Spurensuche im nordrhein-westfälischen Landtagswahlkampf, in: Alemann, Ulrich von/Marschall, Stefan (Hrsg.): Parteien in der Mediendemokratie, Wiesbaden, S. 81-115.
- Menge, Hans (1987): 40 Jahre Wahlen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- Mielke, Siegfried/Reutter, Werner (2004): Länderparlamentarismus in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme, in: Dies. (Hrsg.): Länderparlamentarismus in Deutschland. Geschichte – Struktur – Funktionen, Wiesbaden, S. 19-51.

- Mittag, Jürgen/Tenfelde, Klaus (Hrsg.) (2007): *Versöhnen statt spalten. Johannes Rau: Sozialdemokratie, Landespolitik und Zeitgeschichte*, Oberhausen.
- Neu, Viola (2005): *Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005. Eine Wahlanalyse*, Onlinepublikation, herausgegeben von der Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin.
- Nohlen, Dieter (2004): *Wahlrecht und Parteiensystem. Zur Theorie und Empirie der Wahlsysteme*, 4. Auflage, Opladen.
- Oberndörfer, Dieter/Mielke, Gerd/Eith, Ulrich (2005): *Das Ende der Ära Schröder, Analyse der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen*, Freiburg.
- Pukelsheim, Friedrich/Maier, Sebastian (2008): *Parlamentsvergrößerung als Problemlösung für Überhangmandate, Pattsituationen und Mehrheitsklauseln*, in: *ZParl*, Jg. 39, Heft 2/2008, S. 312-322.
- Reuter, Konrad (2006): *Bundesrat und Bundesstaat. Der Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland*, 13. Auflage, Berlin.
- Sarcinelli, Ulrich/Schatz, Heribert (Hrsg.) (2002): *Mediendemokratie im Medienland? Inszenierungen und Themensetzungsstrategien im Spannungsfeld von Medien und Partieliten am Beispiel der nordrhein-westfälischen Landtagswahl im Jahr 2000*, Opladen.
- Scharpf, Fritz W./Reissert, Bernd/Schnabel, Fritz (1976): *Politikverflechtung. Theorie und Empirie des kooperativen Föderalismus der Bundesrepublik*, Kronberg/Ts.
- Steffani, Winfried (1979): *Parlamentarische und präsidentielle Demokratie. Strukturelle Aspekte westlicher Demokratien*, Opladen.
- Trefs, Matthias (2008): *Die Wahlsysteme der Länder*, in: Hildebrandt, Achim/Wolf, Frieder (Hrsg.): *Die Politik der Bundesländer. Staatstätigkeit im Vergleich*, Wiesbaden, S. 331-344.
- Voogt, Gerhard (2008): *Aderlass bei der NRW-CDU*, in: *Rheinische Post* vom 27.10.2008.